

Fragen und Antworten zum Vergabeverfahren
„Nachhaltige Arbeitsplatzcomputer (produktneutral)“

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
1.	12_Rahmenvereinbarung.pdf § 6 Vergütung Betrifft VV1 - VV3.	Im vorliegenden Verfahren ist ein Rahmenvertrag mit Festpreisen vorgesehen, wobei die konkreten Abrufzeitpunkte während der Laufzeit variabel sind. Die derzeitigen Entwicklungen auf den globalen Speicher- und Halbleitermärkten sind durch strukturelle Angebotsverknappungen und signifikante Preisbewegungen gekennzeichnet. Insbesondere bei RAM- und SSD-Komponenten sind Preissteigerungen im deutlich zweistelligen, teilweise sogar dreistelligen Prozentbereich zu verzeichnen, die herstellerübergreifend wirken. Nach aktuellen Markteinschätzungen ist aufgrund der anhaltenden langfristigen Bindung und Vorabreservierung wesentlicher Produktionskapazitäten durch große KI- und Rechenzentrumsbetreiber sowie des zeitlich verzögerten Ausbaus neuer Produktionskapazitäten nicht von einer kurzfristigen Normalisierung auszugehen. Vielmehr ist derzeit mit einer Fortdauer der angespannten Marktlage mindestens bis 2027, teilweise auch bis 2028, zu rechnen. Nach vergaberechtlicher Rechtsprechung ist ein entscheidender Prüfungsmaßstab, ob eine ordnungsgemäße Angebotskalkulation für Bieter zumutbar ist. Eine kaufmännisch vernünftige Kalkulation gilt als unzumutbar, wenn Preis- und Kalkulationsrisiken über das Maß hinausgehen, das Bieter typischerweise obliegt, und eine sachgerechte Angebotskalkulation selbst unter Berücksichtigung von Risikozuschlägen praktisch nicht mehr möglich ist bzw. den Bieter unangemessen belastet. Die derzeitige Marktlage stellt nach unserer Auffassung gerade eine solche Unzumutbarkeit dar.	Aufgrund der aktuell schwierig einzuschätzenden Situation zur Preisbildung im Hardwarebereich, wurden der Abschnitt 3.7.7 zur Preisanpassung im Dokument „01_Besondere_Bewerbungsbedingungen_VVx_Version2.pdf“, sowie der Paragraph 6 zur Vergütung im Dokument „12_Rahmenvereinbarung_VVx_Version2.pdf“ ergänzt bzw. erweitert.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
		Nach § 97 Abs. 1 GWB sind öffentliche Aufträge im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren wirtschaftlich zu vergeben. Das Wirtschaftlichkeitsgebot zielt darauf ab, ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis im Wettbewerb zu erzielen. Werden jedoch außergewöhnliche, nicht beherrschbare Marktverwerfungen vollständig dem Auftragnehmer zugewiesen, kann dies dazu führen, dass Bieter erhebliche Unsicherheiten in ihre Preise einkalkulieren müssen. Dies kann dem Ziel eines sachgerechten Wirtschaftlichkeitsergebnisses zuwiderlaufen. Vor dem Hintergrund einer mehrjährigen Festpreisbindung bei gleichzeitig offenen Abrufzeitpunkten stellt sich die Frage, wie diese außergewöhnlichen Marktveränderungen sachgerecht während der Laufzeit berücksichtigt werden können. Wir bitten daher um Klarstellung, ob ein Preisanpassungsmechanismus vorgesehen ist oder vorgesehen werden kann und regen hierzu insbesondere folgende Regelungen an: Open-Book-Mechanismus für besonders volatile Artikel Für besonders marktvolatile Artikel könnte ein Open-Book-Mechanismus vorgesehen werden, bei dem sich der Angebotspreis aus • dem jeweils gültigen Einkaufspreis des Herstellers bzw. Vorlieferanten sowie • einem festen, im Angebot anzugebenden prozentualen Aufschlag zusammensetzt. Der prozentuale Aufschlag würde mit Angebotsabgabe verbindlich festgelegt und während der gesamten Vertragslaufzeit unverändert bleiben. Der initiale Bezugspreis könnte auf Grundlage eines zum	

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
		Angebotszeitpunkt gültigen Hersteller- oder Distributionspreises gebildet und – sofern erforderlich – auf einer separaten Anlage dokumentiert werden, ohne dass eine Anpassung des Preisblattes erforderlich ist. Regelung zur Aktualisierung der Bezugspreise Zur sachgerechten Abbildung der aktuell sehr dynamischen Marktentwicklung sollte eine kurzfristige Aktualisierung der zugrunde liegenden Einkaufspreise möglich sein. Aus Sicht der Bieter wären beispielsweise folgende Varianten denkbar: • Wirksamkeit von Preisänderungen mit Übermittlung eines jeweils gültigen Hersteller- bzw. Distributionspreises, oder • ersatzweise regelmäßige Aktualisierung in kurzen Intervallen (z. B. wöchentlich oder monatlich). Ein transparenter Mechanismus würde aus unserer Sicht nicht nur Kalkulationssicherheit schaffen, sondern auch verhindern, dass außergewöhnliche Risiken vorsorglich über Risikozuschläge eingepreist werden müssen, was sich unmittelbar auf das Wirtschaftlichkeitsergebnis des Verfahrens auswirken kann. Schließlich sehen sowohl § 132 GWB als auch Art. 72 der Richtlinie 2014/24/EU ausdrücklich vor, dass Vertragsänderungen während der Laufzeit zulässig sind, wenn diese bereits in den ursprünglichen Vergabeunterlagen in klaren, präzisen und eindeutig formulierten Überprüfungsklauseln vorgesehen sind. Eine entsprechende Preisanpassungsklausel würde somit gerade keine unzulässige Vertragsänderung darstellen, sondern eine vergaberechtlich vorgesehene und rechtssichere Möglichkeit schaffen,	

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
		um auf zukünftige Preisentwicklungen reagieren zu können, ohne dass hierdurch ein neues Vergabeverfahren erforderlich wird. Wir bitten daher um entsprechende Prüfung und Anpassung der Vergabeunterlagen.	
2.	12_Rahmenvereinbarung § 9 Laufzeit Betrifft VV1 - VV3.	In den Vergabeunterlagen ist vorgesehen, dass der Rahmenvertrag eine feste Grundlaufzeit von einem Jahr hat und dem Auftraggeber ein einseitiges Recht eingeräumt wird, den Vertrag bis zu drei Mal jeweils um ein weiteres Jahr zu verlängern. Gleichzeitig sind die Bieter verpflichtet, bei Ausübung der Verlängerungsoptionen die Leistung über die maximale Gesamtlaufzeit von vier Jahren zu den bei Angebotsschluss festgelegten Konditionen zu erbringen. Vor dem Hintergrund der aktuellen, weiterhin angespannten Marktsituation im Notebook und insbesondere im Speicher und Komponentenmarkt (z. B. starke Preis- und Lieferzeitschwankungen bei RAM, SSDs und weiteren Schlüsselkomponenten) stellt diese Regelung für die Bieter ein erhebliches kalkulatorisches und wirtschaftliches Risiko dar, da Preisentwicklungen und Verfügbarkeiten über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nicht verlässlich prognostiziert werden können. Ist der Auftraggeber bereit, die Verlängerungsoptionen des Rahmenvertrages so auszugestalten, dass die Entscheidung über eine Vertragsverlängerung nicht ausschließlich einseitig durch den Auftraggeber erfolgt, sondern die Verlängerung jeweils im gegenseitigen Einvernehmen von Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart wird (z. B. durch bestätigende Verlängerungsvereinbarungen je Optionsjahr)?	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden.
3.	Angebotsfrist Betrifft VV1 - VV3.	Im Rahmen der Angebotsbearbeitung bitten wir höflich um Prüfung, ob eine Verlängerung der Angebotsfrist um zwei Wochen möglich ist. Hintergrund unserer Anfrage ist, dass der Markt für Arbeitsplatzcomputer derzeit durch anhaltende Lieferengpässe infolge	Ihrem Wunsch wird entsprochen.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
		der globalen Chipkrise geprägt ist. Dies erschwert insbesondere die belastbare Kalkulation sowie die valide Prüfung der Verfügbarkeit der angebotenen Komponenten erheblich. Zudem fallen in den aktuellen Bearbeitungszeitraum mehrere Feiertage sowie die damit verbundene Urlaubszeit, wodurch die Verfügbarkeit relevanter Ansprechpartner und die Einholung notwendiger Hersteller- und Lieferanteninformationen zusätzlich eingeschränkt ist. Vor diesem Hintergrund ist eine fristgerechte Erstellung eines qualitativ hochwertigen und wirtschaftlich fundierten Angebots nur eingeschränkt möglich. Wir bitten daher um Prüfung, ob die Angebotsfrist entsprechend verlängert werden kann.	Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx_Version2.pdf“
4.	Angebotsfrist Betrifft VV1 - VV3.	Im Rahmen der Ausschreibung „Nachhaltige Arbeitsplatzcomputer (produktneutral)“ möchten wir Sie höflich bitten, die Angebotsfrist um mindestens zwei Wochen zu verlängern. Hintergrund unserer Anfrage ist, dass eine verbindliche und belastbare Angebotserstellung derzeit nur eingeschränkt möglich ist. Solange die laufende Bieterfrage im Zusammenhang mit der Festpreisgestaltung noch nicht abschließend beantwortet wurde, können wir von unseren Herstellern keine verbindlichen Preisstellungen erhalten. Dies führt dazu, dass eine finale und vergabekonforme Kalkulation aktuell nicht abgeschlossen werden kann. Um ein vollständiges, belastbares und wettbewerbsfähiges Angebot einreichen zu können, bitten wir Sie daher freundlich um Prüfung, ob eine entsprechende Verlängerung der Angebotsfrist möglich ist. Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen im Voraus.	Siehe Antwort auf Frage 3.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
5.	12_Rahmenvereinbarung.pdf § 6 Vergütung Betrifft VV1 - VV3.	Gemäß § 6 der Rahmenvereinbarung sind Festpreise anzugeben. Die derzeit erheblichen und stark volatilen Preisentwicklungen bei Arbeitsspeicher, SSDs und CPUs als wesentlichen Kostenbestandteilen von PCs sowie die weiterhin bestehende Dynamik der globalen Märkte und Lieferketten lassen jedoch eine belastbare und wirtschaftlich tragfähige Kalkulation von Festpreisen über einen derart langen Zeitraum aktuell nicht zu. Vor diesem Hintergrund und mangels einer geeigneten vertraglichen Anpassungsklausel sind viele Auftraggeber derzeit faktisch nicht in der Lage, Abrufe aus bestehenden Rahmenverträgen vorzunehmen. Wir bitten daher um Prüfung, ob alternativ die Möglichkeit eröffnet werden kann, die Preisbildung über ein Open Book Verfahren abzubilden. Dies würde eine transparente und faire Abbildung der tatsächlich entstehenden Einkaufskosten auch in den Folgejahren ermöglichen, zugleich von möglichen Preisreduzierungen bei einer Normalisierung der Marktsituation profitieren und dem Auftraggeber den Aufwand einer erneuten Ausschreibung ersparen. Unser Vorschlag: • Offenlegung der zugrunde liegenden Netto Einkaufspreise des Bieters gegenüber dem Auftraggeber. • Anwendung eines im Angebot fix definierten prozentualen Auf- oder Abschlags auf diese Einkaufspreise. • Änderungen der Einkaufspreise würden durch entsprechende Herstellerbelege nachgewiesen; der vereinbarte Auf-/Abschlag bleibt unverändert bestehen und wird auf die aktualisierten Einkaufspreise angewendet. Vorteile dieses Modells:	Siehe Antwort auf Frage 1.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
		• Hohe Transparenz der Preisgestaltung. • Reduzierung des erheblichen Marktrisikos aufgrund stark schwankender Produktpreise. • Faire Abbildung der tatsächlichen Einkaufskosten. • Gleichzeitig Planungssicherheit durch einen festen kalkulatorischen Auf-/Abschlagswert. Stimmen Sie dem Vorschlag zu?	
6.	02_Allgemeine_Bewerbungsbedingungen, 1.3, Seite 3. Betrifft VV1 - VV3.	Gemäß 1.3 der Allgemeinen Bewerbungsbedingungen ist die Unterzeichnung in Textform für die Angebotsabgabe ausreichend. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass für alle mit dem Angebot einzureichenden Dokumente die Textform als Unterschrift ausreichend ist?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
8.	12_Rahmenvereinbarung § 9 Laufzeit Betrifft VV1 - VV3.	Gemäß Dokument „12_Rahmenvereinbarung“ verlängert sich die Laufzeit zu gleichbleibenden Konditionen um 1 Jahr, sofern die Auftraggeberin nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit in der Form des § 10 kündigt. Für den Auftragnehmer besteht ein solches Recht jedoch nicht – damit ergibt sich ein einseitiges Kündigungsrecht zulasten des Auftragnehmers. Angesichts der weiterhin hohen Unberechenbarkeit der Beschaffungsmärkte kann eine starre Preisobergrenze zu Situationen führen, in denen eine wirtschaftliche Leistungserbringung für den Auftragnehmer nicht mehr möglich ist. Wir bitten daher, ein beidseitiges Kündigungsrecht in den Vertrag aufzunehmen.	Siehe Antwort auf Frage 2.
9.	13_Leistungsbeschreibung, 2.4.1 Zertifikate	Alle Arbeitsplatzcomputer sollen wahlweise mit vorinstalliertem Windows 11 Pro oder ohne Betriebssystem bestellbar sein. Gleichzeitig	Wenn kein Windows 11 Pro installiert ist, muss

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
	Betrifft VV1 - VV3.	müssen die angebotenen Geräte gemäß Leistungsbeschreibung und Kriterienkatalog dem ENERGY STAR 8.0 entsprechen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die ENERGY STAR Zertifizierung nur dann erfüllt werden kann, wenn der Arbeitsplatzcomputer inklusive vorinstalliertem Betriebssystem bestellt bzw. ausgeliefert wird, da die für ENERGY STAR erforderlichen Energiespareinstellungen ohne ein vorhandenes Betriebssystem nicht vorgenommen werden können. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass für Geräte ohne vorinstalliertes Betriebssystem die Anforderung an ENERGY STAR 8.0 entfällt?	es sich um identische Geräte wie mit einer Windows 11 Pro Installation handeln, die die Energy-Star Zertifizierung erfüllen.
10.	13_Leistungsbeschreibung, 2.4.4 Transparenz der Lieferkette Betrifft VV1 - VV3.	In der Anlage "Transparenz_der_Lieferkette" muss die Lieferkette der angebotenen Produkte auf Produktionsebene bis zur zweiten Stufe dargelegt werden. Damit ein Gerät die Zertifizierung TCO Certified erhalten kann, muss die Lieferkette auf Produktionsebene strenge soziale und ökologische Kriterien erfüllen. Die Einhaltung dieser Kriterien wird regelmäßig und unabhängig überprüft. Wird ein Nachweis über eine gültige TCO Certified Generation 10 Zertifizierung des Geräts als Alternative zur Anlage "Transparenz_der_Lieferkette" akzeptiert, da die Lieferkette in diesem Fall bereits umfassend überprüft wurde?	Der Nachweis einer TCO-Zertifizierung ersetzt nicht das Ausfüllen der Anlage "Transparenz_der_Lieferkette". Diese ist mit dem Angebot einzureichen.
11.	14_Kriterienkatalog_Leistung 3.1.1.2.) Motherboard Betrifft VV1 - VV3.	Gemäß dem Kriterium 3.1.1.2.) müssen alle angebotenen Arbeitsplatzcomputer unter anderem einen akustischen Signalgeber (Buzzer) auf dem Motherboard integriert haben. Gehen wir recht in der Annahme, dass alternativ auch ein intern verbauter Lautsprecher, welcher mit dem Motherboard verbunden ist, als gleichwertige Lösung akzeptiert wird?	Sofern ein intern auf dem Motherboard verbauter Lautsprecher direkt angeschlossen ist, wird dies als gleichwertige Erfüllung des geforderten akustischen Signalgebers (Buzzer) akzeptiert. Bitte beachten sie hierzu das geänderte

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
			Dokument „14_Kriterienkatalog_VVx_Version2.xlsx“.
12.	14_Kriterienkatalog_Leistung 3.1.1.5) Arbeitsspeicher Betrifft VV1 - VV3.	Für den Arbeitsspeicher aller Arbeitsplatzcomputer wird im Kriterienkatalog eine Taktung von 4800 MHz (oder höher) vorgegeben. Üblicherweise wird für die Geschwindigkeit eines Arbeitsspeichers nicht mehr die Taktfrequenz in Megahertz (MHz) sondern die Datenrate in Megatransfers pro Sekunde (MT/s) herangezogen, da dieser Wert die Geschwindigkeit angibt, mit der Daten übertragen werden. Gehen wir recht in der Annahme, dass eine Datenrate von mindestens 4800 MT/s (DDR5-4800) die maßgebliche Anforderung an die Geschwindigkeit des angebotenen Arbeitsspeichers darstellt?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Maßgeblich ist eine Datenrate des Arbeitsspeichers von mindestens 5600 MT/s (z. B. DDR5-5600 bzw. LPDDR5-5600 oder höher). Bitte beachten sie hierzu das geänderte Dokument „14_Kriterienkatalog_VVx_Version2.xlsx“.
13.	14_Kriterienkatalog_Leistung 3.1.1.15) Betriebssystem Betrifft VV1 - VV3.	Gehen wir recht in der Annahme, dass die Windows Lizenz bei den Geräten, die mit der Auswahloption „Windows 11 Pro vorinstalliert“ bestellt werden, mit diesem Gerät verbunden und im BIOS/UEFI bzw. auf dem Mainboard des Geräts gespeichert sein muss, damit die Lizenz bei einer Neuinstallation des Betriebssystems automatisch erkannt und aktiviert werden kann?	Nein, Ihre Annahme ist nicht korrekt. Eine Festlegung auf eine konkrete technische Implementierung der Lizenzspeicherung (z. B. im BIOS/UEFI) erfolgt nicht.
14.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.7.1) Auswahloption Grafikkarte, Betrifft VV2.	Gemäß dem Kriterium 3.1.1.7.1) muss die Auswahloption Grafikkarte über mindestens vier integrierte Videoausgänge verfügen, welche jeweils mindestens dem Standard DisplayPort 1.2 (oder höher) mit Standard-Stecker Typ A oder HDMI 2.0 (oder höher) mit Standard-Stecker Typ A entsprechen. Die Anschlüsse professioneller Grafikkarten weisen jedoch häufig die kompaktere Mini DisplayPort Bauweise auf. Gehen wir recht in der Annahme, dass auch Mini DisplayPort Anschlüsse, welche mindestens den DisplayPort 1.2 Standard unterstützen, zur Erfüllung dieser Anforderung zulässig sind?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Bitte beachten sie hierzu das geänderte Dokument „14_Kriterienkatalog_VV2_Version2.xlsx“.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
15.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.2.7.) Verordnung (EU) 2019/1782 Betrifft VV1 und VV2.	Alle drei Vergabeverfahren enthalten das Kriterium 3.1.2.7.) demzufolge die angebotenen Geräte den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1782 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an externe Netzteile entsprechen müssen. Ein Gerät mit externem Netzteil ist jedoch nur im Vergabeverfahren 3 zulässig. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass dieses Kriterium in den Vergabeverfahren 1 und 2 entfällt, da dort ausschließlich interne Netzteile zulässig sind, welche nicht unter diese Verordnung fallen?	Das Kriterium 3.1.2.7. ist in den Losen 1 und 2 entfernt worden. Bitte beachten Sie die angepassten Dokumente „14_Kriterienkatalog_Leistung_VV1_Version 2“ und „14_Kriterienkatalog_Leistung_VV2_Version 2“.
16.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.4.24) Kritische Schwachstellen Betrifft VV1 - VV3.	Gemäß 3.1.4.24: „Im Falle des Bekanntwerdens kritischer Schwachstellen im BIOS/UEFI wird der Hersteller die Auftragnehmerin unverzüglich auf die Schwachstelle hinweisen (telefonisch oder per EMail).“ Wird alternativ auch eine Information über ein RSS-Feed als gleichwertiger Hinweis akzeptiert?	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden. Die Auftragnehmerin muss unverzüglich per Telefon oder E-Mail informiert werden.
17.	Angebotsfrist Betrifft VV1 - VV3.	Im Zusammenhang mit dem oben genannten Vergabeverfahren bitten wir höflich um eine Verlängerung der Angebotsfrist. Aufgrund der anstehenden Feiertage sowie urlaubsbedingter Abwesenheiten sowohl beim Bieter als auch beim Hersteller, ist es uns aktuell nicht möglich, alle erforderlichen Angebotsunterlagen zusammenzustellen. Um ein wirtschaftliches und vollständiges Angebot einreichen zu können, bitten wir daher um eine angemessene Verlängerung der Angebotsfrist, idealerweise um 14 Kalendertage. Für Ihr Verständnis bedanken wir uns im Voraus und freuen uns auf Ihre Rückmeldung.	Siehe Antwort auf Frage 3.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
18.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.7 ff. Betrifft VV1 - VV3.	In der Leistungsbeschreibung zum Vor-Ort-Service wird gefordert, dass ausgetauschte Speichermedien beim Auftraggeber verbleiben. Gilt diese Regelung auch für den Einsende- bzw. Rücksendeservice?	Ja, ihre Annahme ist korrekt.
19.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.5 ff. Betrifft VV1 - VV3.	Sofern Speichermedien im Rahmen des Einsende- bzw. Rücksendeservices beim Auftraggeber verbleiben sollen, bitten wir um Klarstellung, wer den Ausbau der Speichermedien vorzunehmen hat (Auftraggeber oder Auftragnehmer). Wie ist der hierfür vorgesehene Prozess definiert?	In diesem Fall ist die Auftraggeberin für den Verbleib der Speichermedien verantwortlich.
20.	13_Leistungsbeschreibung, 3.3, Seite 10 Betrifft VV1 und VV2.	Bezugnehmend auf die Leistungsbeschreibung, Seite 10, heißt es: „Ersatzgeräteelieferungen können auf Wunsch des Bedarfsträgers auch ohne Austausch durch den Servicetechniker erfolgen.“ Ist daraus zu verstehen, dass im Rahmen des Einsendeservices der Einsatz eines Servicetechnikers grundsätzlich vorgesehen bzw. erforderlich ist, sofern kein abweichender Wunsch des Bedarfsträgers besteht?	Nein, Ihre Annahme ist nicht korrekt. Im Rahmen des Einsendeservices ist der Einsatz eines Servicetechnikers grundsätzlich nicht vorgesehen bzw. erforderlich, sofern kein abweichender Wunsch des Bedarfsträgers besteht.
21.	12_Rahmenvereinbarung § 3 Geltungsreihenfolge, Seite 4 Betrifft VV1 - VV3.	Die vertragliche Regelung sieht vor, dass softwarespezifische Lizenzbedingungen (z. B. EULA) der Auftragnehmerin oder Dritter keine Anwendung finden, soweit sie gegen §§ 305c, 307–309 BGB verstoßen. Aus Sicht der Bieter ist insoweit eine Klarstellung erforderlich: Herstellerlizenzbedingungen (EULA) werden regelmäßig nach ausländischem Recht (insbesondere US-amerikanischem oder britischem Recht) formuliert und unterliegen damit nicht zwingend den Einschränkungen der §§ 305c ff. BGB. Gleichzeitig sind die Bieter gegenüber den Herstellern häufig verpflichtet, die EULA vollständig und unverändert an den Auftraggeber weiterzugeben. Vor diesem Hintergrund besteht die Unsicherheit, ob die genannte Klausel dahingehend auszulegen ist, dass auch solche nach ausländischem Recht formulierten Lizenzbedingungen einer inhaltlichen	Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen im Dokument „33_EVB_IT_Kauf_AGB_VVx“.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
		Kontrolle nach deutschem AGB-Recht unterliegen und ggf. ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden. Wir bitten daher um Klarstellung: Ist vorgesehen, dass softwarespezifische Lizenzbedingungen (EULA) nur dann an den §§ 305c ff. BGB zu messen sind, wenn diese auch deutschem Recht unterliegen? Hilfsweise bitten wir um Bestätigung, dass die vom Hersteller verbindlich vorgegebenen Lizenzbedingungen unabhängig vom anwendbaren Recht vollumfänglich Vertragsbestandteil werden, soweit deren Weitergabe an den Auftraggeber für die vertragsgemäße Nutzung der Software zwingend erforderlich ist.	
22.	17_AGB § 8 Vertragsstrafe, Seite 5 Betrifft VV1 - VV3.	In den Vertragsunterlagen sind sowohl in den AGB als auch im Rahmenvertrag Regelungen zu Vertragsstrafen enthalten, die inhaltlich eine vergleichbare Zielrichtung (Sanktionierung von Fristüberschreitungen) aufweisen, jedoch teilweise voneinander abweichen. Aus Sicht der Bieter besteht insoweit die Unklarheit, ob beide Regelungswerke kumulativ Anwendung finden und sich hieraus ggf. eine doppelte oder verschärfte Vertragsstrafenregelung ergeben kann. Gehen wir recht in der Annahme, dass für einen konkreten Verstoß gegen Ausführungsfristen ausschließlich die im Rahmenvertrag geregelte Vertragsstrafenregelung Anwendung findet und die entsprechende Regelung in den AGB insoweit keine zusätzliche Anwendung entfaltet?	Auf Rahmenvertragebene sind keine Vertragsstrafen vorgesehen. Es gilt die Rangfolge im Dokument „12_Rahmenvereinbarung_VVx_Versionx“ § 3.
23.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.10) Schnittstelle WLAN/Bluetooth Betrifft nur VV3.	Für Arbeitsplatzcomputer bietet Bluetooth Version 5.4 beim Anschluss von Peripheriegeräten keine funktionalen Vorteile gegenüber Version 5.3.	Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Bitte beachten Sie das angepasste Dokument

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
		Zudem führen Sie aus, dass das Bluetooth-Modul standardmäßig ab Werk deaktiviert sein muss und nur bei Bedarf durch die Auftraggeberin aktiviert wird. Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass auch Geräte mit Bluetooth Modulen der Version 5.3 angeboten werden dürfen, um einen breiteren Wettbewerb und ein wirtschaftlicheres Angebot zu ermöglichen?	„14_Kriterienkatalog_Leistung_VV3_Version X“.
24.	Leistungsanforderungen Betrifft nur VV3.	Die in den Ausschreibungsunterlagen definierten Anforderungen führen zu Systemen mit erhöhter Rechenleistung, wodurch ein entsprechend höheres Wärmeaufkommen entsteht. Da der Einsatz aktiver Lüfter ausgeschlossen ist, erfordern derartige Systeme konstruktiv größere Gehäusevolumina zur passiven Kühlung. Unsere Marktanalyse zeigt, dass Geräte in diesem Segment typischerweise ein Volumen von leicht über 3 Litern aufweisen. Wir bitten um Bestätigung, ob ein Gerät mit einem Volumen von 3,1 Litern aufgrund der nur geringfügigen Abweichung als konform zu Ihren Anforderungen gewertet wird.	Bitte beachten Sie das angepasste Dokument „14_Kriterienkatalog_Leistung_VV3_Version X“.
25.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.8) Schnittstellen - USB Betrifft nur VV3.	Im Marktsegment passiv gekühlter Ultra-Compact bzw. Mini-ITX-Systeme entspricht eine Konfiguration aus einem USB-C-Port sowie mehreren USB-A-Ports mit USB-3.x-Geschwindigkeit dem aktuellen industriellen Standard. Hintergrund sind insbesondere thermische, mechanische sowie EMV-bedingte Restriktionen hochkompakter Lüfterloser Systeme. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Bestätigung, dass unter Punkt 3.1.1.8, eine Anschlusskonfiguration bestehend aus: 1 × USB-C mit Standard USB 3.2 Gen2 1 × USB-A mit Standard USB 3.2 Gen2	Bitte beachten Sie das angepasste Dokument „14_Kriterienkatalog_Leistung_VV3_Version X“.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
		als technisch gleichwertig akzeptiert wird, sofern alle sonstigen von Ihnen geforderten USB-A-Schnittstellen vorhanden sind und auch die von Ihnen geforderte Mindestgesamtanzahl von sieben USB-Schnittstellen erfüllt wird. Bei kompakten und passiv gekühlten Industrie- bzw. Spezial-PC-Systemen stellt dies ein marktübliches und technisch gängiges und umsetzbares Layout dar. Die funktionale Leistungsfähigkeit der angebotenen Schnittstellenlösung wird hierdurch in keiner Weise eingeschränkt. Sämtliche Anforderungen an moderne Hochgeschwindigkeits-USB-Anbindungen werden vollständig erfüllt. Bei Ultra-Compact-Systemen <= 3 Liter ist die funktionale Gleichwertigkeit der Schnittstellenanordnung höher zu bewerten als eine starre geometrische Verteilung der Ports. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Bestätigung, dass bei Systemen dieser Gerätekategorie auf die exakte physische Verteilung der USB-Schnittstellen zwischen Gehäusefront und Gehäuserückseite verzichtet werden kann, sofern sämtliche funktionalen Anforderungen der Ausschreibung uneingeschränkt erfüllt werden.	
26.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.4) Prozessor - Leistungsparameter Betrifft nur VV3.	Im technischen Leistungsverzeichnis unter Punkt 3.1.1.4 werden im Abschnitt der Prozessoranforderungen unter anderem folgende Plattformen bzw. Prozessoren als erfüllend beschrieben: • Intel Core Ultra Serie 2 Modell 5 oder höher • Intel Core i3 mindestens der 14. Generation Gleichzeitig wird an gleicher Stelle gefordert, dass ausschließlich Systeme auf Basis: • Intel vPro-Technologie oder • AMD Ryzen Pro-Plattform	Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Bitte beachten Sie das angepasste Dokument „14_Kriterienkatalog_Leistung_VV3_Version X“.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
		angeboten werden dürfen. Hierzu bitten wir um Klarstellung, da aus unserer Sicht ein technischer Widerspruch besteht. Insbesondere verfügen Prozessoren der Intel-Core-i3-Serie der 14. Generation typischerweise nicht über Intel-vPro-Funktionalitäten. Durch die zusätzliche zwingende vPro-Anforderung würden diese Systeme faktisch ausgeschlossen, obwohl sie zuvor ausdrücklich als erfüllende Plattform genannt werden. Darüber hinaus handelt es sich bei Intel vPro primär um eine Management- und Fernwartungsfunktionalität und nicht um eine zwingende Leistungs- oder Sicherheitsanforderung des Prozessors selbst. Die von uns angebotene Plattform erfüllt sämtliche funktionalen Leistungs-, Sicherheits- und Einsatzanforderungen vollständig. Insbesondere bei kompakten und passiv gekühlten Spezial-PC-Systemen werden häufig bewusst energieeffiziente und thermisch optimierte Plattformen ohne erweiterte Remote-Management-Funktionalitäten eingesetzt. Vor dem Hintergrund des vorgesehenen Einsatzes in abgeschotteten Sicherheitsbereichen erscheint aus unserer Sicht daher die zwingende Erforderlichkeit von Intel-vPro-Technologie nicht eindeutig gegeben. Wir bitten daher um Bestätigung, dass auch Systeme auf Basis eines Intel Core i3 Prozessors der 14. Generation ohne Intel-vPro-Technologie zulässig sind, sofern die übrigen technischen Anforderungen vollständig erfüllt werden.	
27.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.5) Arbeitsspeicher Betrifft nur VV3.	Im Leistungsverzeichnis wird unter Punkt 3.1.1.5 gefordert, dass das angebotene Gesamtsystem standardmäßig mit 16 GB DDR5 ausgestattet sein sowie auf mindestens 128 GB RAM durch Tausch der Module erweiterbar sein muss. Hierzu bitten wir um Klarstellung, ob bei speziell ausgelegten, besonders kompakten und passiv gekühlten Industrie-PC-Systemen auch Plattformen mit einer maximalen Arbeitsspeichererweiterung von 96 GB DDR5 als technisch gleichwertig akzeptiert werden können.	Ihrem Wunsch wird entsprochen. Eine maximale Arbeitsspeicheranforderung von mind. 96 GB DDR5 RAM wird als technisch gleichwertig akzeptiert. Eine weitere Absenkung der max. Speichererweiterung wird insb. aus Gründen

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
		Hintergrund der Anfrage ist, dass in diesem Marktsegment aufgrund der äußerst kompakten Bauform, der lüfterlosen Auslegung sowie der eingesetzten Industriepattformen häufig thermisch und konstruktiv optimierte Systemarchitekturen verwendet werden, die standardmäßig auf eine maximale Speicherausbaustufe von 96 GB DDR5 ausgelegt sind. Die angebotene Plattform erfüllt sämtliche funktionalen Leistungs- und Einsatzanforderungen des vorgesehenen Anwendungsbereiches vollständig. Aus unserer Sicht entsteht durch die maximale Speicherausbaustufe von 96 GB keinerlei funktionale Einschränkung hinsichtlich der vorgesehenen Nutzung des Systems. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Bestätigung, dass entsprechend ausgelegte Systeme als technisch und funktional gleichwertig akzeptiert werden.	der Zukunftssicherheit ausdrücklich abgelehnt. Bitte beachten Sie das angepasste Dokument „14_Kriterienkatalog_Leistung_VV3_Version X“.
28.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.4.2) UEFI Betrifft nur VV3.	Im Leistungsverzeichnis wird unter Punkt 3.1.4.2 eine UEFI-Version $\geq$ 2.11 gefordert. Hierzu bitten wir um Klarstellung, ob bei speziell ausgelegten Industrie- bzw. passiv gekühlten PC-Systemen auch Mainboard-Plattformen mit einer UEFI-/BIOS-Version 2.09 als technisch gleichwertig akzeptiert werden können, sofern sämtliche funktionalen Anforderungen vollständig erfüllt werden. Die von uns angebotene Plattform gewährleistet insbesondere: • einen Hersteller-Support von mindestens sechs Jahren und erfüllt damit die geforderte Mindest-Supportlaufzeit von fünf Jahren über die Anforderungen hinaus, • vollständige Kompatibilität zu den geforderten Betriebssystemen Windows 11 Enterprise LTSC 2024 sowie Windows 11 Professional, • vollständige Unterstützung der erforderlichen Geräte- und Chipsatztreiber, • Unterstützung der geforderten TPM-Funktionalitäten, • Unterstützung von Secure Boot, • sämtliche für den vorgesehenen Einsatzzweck relevanten Sicherheits-, Stabilitäts- und Plattformfunktionen.	Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Bitte beachten Sie das angepasste Dokument „14_Kriterienkatalog_Leistung_VV3_Version X“.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
		Aus unserer Sicht entstehen der ausschreibenden Stelle hierdurch keinerlei funktionale oder sicherheitsrelevante Nachteile hinsichtlich: • Plattformsicherheit, • Betriebssystemunterstützung, • Secure-Boot-Funktionalität, • TPM-Unterstützung, • Langzeitverfügbarkeit, • Treiberkompatibilität, • Systemstabilität, • sowie langfristiger Wart- und Updatefähigkeit. Die angebotene Plattform erfüllt damit sämtliche für den vorgesehenen Einsatzbereich relevanten Sicherheits- und Betriebsanforderungen vollständig. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Bestätigung, dass entsprechend ausgelegte Plattformen mit UEFI-/BIOS-Version 2.09 als technisch und funktional gleichwertig akzeptiert werden.	
29.	Leistungsanforderungen Betrifft nur VV3.	Ihre Anforderungen an das PC-System in LOS3 spezifizieren einen Standard Arbeitsplatz PC. In den Punkten 3.1.1.4 und 3.1.1.13 fordern Sie ein lüfterloses Design. An einem Standard Arbeitsplatz sind Geräusche, durch einen zeitweise drehenden Lüfter i.d.R. nicht wahrzunehmen. Wir bitten die Kriterien zu streichen.	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden. Die Anforderungen an eine lüfterlose Kühlung bleiben bestehen. Der Auftraggeberin liegen gesicherte Erkenntnisse vor, dass entsprechende, passiv gekühlte Systeme in der geforderten Leistungsklasse und im kompakten Formfaktor am Markt verfügbar sind. Auf die lüfterlose Kühlung kann aus einsatzweckbezogenen und betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden: - Minimierung des Wartungsaufwands: Der Verzicht auf mechanisch bewegliche Teile (Lüfter) reduziert die

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
			Ausfallwahrscheinlichkeit der Systeme im Dauerbetrieb (24 h an 7 Tagen) drastisch. - Staub- und Verschmutzungsschutz: Systeme mit aktiver Kühlung saugen unweigerlich Umgebungsluft und damit Staub sowie Schwebstoffe in das Gehäuseinnere. Dies führt zu thermischen Problemen, erhöhtem Reinigungsaufwand und vorzeitigem Verschleiß der Komponenten. - Einsatzumgebung: Der vorgesehene Einsatzzweck erfordert ein geschlossenes, wartungsarmes System, um eine dauerhafte Betriebsstabilität ohne manuelle Wartungsintervalle an den Lüftern zu garantieren.
30.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.5) Arbeitsspeicher Betrifft nur VV3.	Im LOS 3 fordern Sie unter 3.1.1.5 den Dual-Channel-Betrieb durch zwei verbaute Arbeitsspeichermodule. Aufgrund der zusätzlich geforderten kompakten Bauweise (max. 3 Liter) verfügen marktübliche Geräte in diesem Segment über maximal zwei DIMM-Slots. Nach unserer Marktanalyse bieten die meisten Hersteller aktuell DDR5-Arbeitsspeichermodule mit einer Kapazität von bis zu 32 GB pro Modul an, sodass sich eine maximale Ausbaukapazität von 64 GB ergibt. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Anpassung des Kriteriums und Senkung der Anforderung auf 64GB RAM.	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden. Es wird eine Reduzierung auf 96 GB Arbeitsspeicher vorgenommen. Siehe Antwort auf Bieterfrage 27.
31.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.1.) Gehäuse Betrifft nur VV1.	Unter Punkt 3.1.1.1. geben Sie ein maximales Volumen von 10 Litern für das SFF Gehäuse vor. Gehen wir recht in der Annahme, dass auch ein Gehäuse mit 10,4 Litern Volumen akzeptiert wird?	Ihrem Wunsch wird entsprochen. Bitte beachten sie hierzu das geänderte

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
			Dokument „14_Kriterienkatalog_VV1_Version3.xlsx“.
32.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.5.) Arbeitsspeicher Betrifft VV1 und VV2.	Unter Punkt 3.1.1.5. fordern Sie eine Bestückung des SFF Rechners mit 2 Modulen für einen Dual-Channel-Betrieb. Eine Dual-Channel-Bestückung macht sich bei der Leistung eines Rechners nur bei Benchmark Leistungsmessungen bemerkbar, im normalen Office Einsatz ist der Performance-Vorteil einer Dual-Channel-Bestückung für den Nutzer nicht merkbar. Aufgrund der herrschenden Speicherkrise gehen die Hersteller daher zu einer Single-Channel-Bestückung über, da so mehr Rechner mit Speicher bestückt werden können und auch die Verfügbarkeit wesentlich besser ist. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass Sie einer Single-Channel-Bestückung zustimmen, das heißt die angebotenen Rechner mit einem 16 GB Arbeitsspeichermodule angeboten werden dürfen?	Ihrem Wunsch wird nicht entsprochen werden.
33.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.5.) Arbeitsspeicher Betrifft nur VV1.	Unter Punkt 3.1.1.5 fordern Sie, dass mindestens zwei Arbeitsspeicher-Steckplätze frei verfügbar sein müssen sowie eine Erweiterbarkeit auf mindestens 64 GB Arbeitsspeicher durch Austausch der Module gegeben sein muss. Verstehen wir diese Anforderung korrekt dahingehend, dass auch SFF-Rechner mit insgesamt zwei Arbeitsspeicher-Steckplätzen zulässig sind, sofern durch den Austausch der vorhandenen Module eine Aufrüstung auf mindestens 64 GB Arbeitsspeicher gewährleistet werden kann?	Nein, Ihre Annahme ist nicht korrekt. Es müssen zwei freie Steckplätze zusätzlich zu den zwei belegten Steckplätzen vorhanden sein.
34.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.4.4.) Betriebssystemunterstützung Betrifft VV1 - VV3.	Unter Punkt 3.1.4.4 fordern Sie, dass die Geräte- und Chipsatztreiber mit Windows 11 Enterprise LTSC 2024 kompatibel sein müssen. Wie Ihnen sicher bekannt ist, bedeutet LTSC (Long-Term Servicing Channel), dass der Betriebssystem-Kernel auf dem Stand von Windows 11 aus dem Jahr 2024 eingefroren wurde. Das heißt, kein Hersteller kann gewährleisten, dass Windows 11 Enterprise LTSC 2024 uneingeschränkt auf aktueller Hardware lauffähig ist. Weiterhin ist Ihnen bekannt, dass ein OEM-Rechner aus diversen Komponenten unterschiedlicher Hersteller besteht. Ein OEM kann	Die angebotenen Geräte müssen mit Windows 11 Enterprise LTSC 2024 sowie Windows 11 Professional lauffähig sein. Für sämtliche wesentlichen Hardwarekomponenten müssen geeignete Geräte- und Chipsatztreiber für Windows 11 bereitgestellt werden, die einen stabilen Betrieb unter Windows 11 Enterprise LTSC 2024 ermöglichen.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
		daher nicht sicherstellen, dass alle Zulieferer Treiber für Windows 11 Enterprise LTSC 2024 für aktuelle Komponenten bereitstellen. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, diesen Punkt noch einmal zu prüfen und dahingehend anzupassen, dass eine Kompatibilität mit Windows 11 Professional ausreichend ist.	
35.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.1.13.) Auswahloption optisches Laufwerk Betrifft nur VV2.	Unter Punkt 3.1.1.13. fordern Sie, dass als Auswahl Option ein BluRay Brenner angeboten werden muss, welcher in das Gehäuse verbaut werden kann. Optische Laufwerke sind im Office Bereich nicht mehr „State of the Art“, daher ist die Verfügbarkeit eingeschränkt und die Preise entsprechend hoch. Nach unserem Kenntnisstand verzichtet der Großteil der Business Kunden aus Datenschutzgründen auf optische Laufwerke, was die Nachfrage sehr eingeschränkt hat. Aus den genannten Gründen haben die Hersteller die Möglichkeit Business Rechner mit optischen Laufwerken auszustatten sehr eingeschränkt. Bitte prüfen Sie, ob Ihr Bedarf an in die Rechner verbaute optische Laufwerke so groß ist, dass eine entsprechende Option ihren realen Bedarf entspricht. Alternativ sind optische Laufwerke, die über USB an Rechner angeschlossen werden können auf dem Markt verfügbar, was eine flexiblere Lösung darstellt. Wir bitten Sie daher um Streichung der Forderung bzw. um die Zulassung von externen optischen Laufwerken.	Ihrem Wunsch wird entsprochen. Bitte beachten sie hierzu das geänderte Dokument „14_Kriterienkatalog_VV2_Version3.xlsx“.
36.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.4.) Prozessor - Leistungsparameter Betrifft nur VV3.	Unter Punkt 3.1.1.4. fordern Sie, dass das Gehäuse Lüfter los gekühlt werden muss. Aufgrund der geforderten Prozessorleistung wäre eine Lüfterlose Kühlung nur mit Einschränkungen realisierbar, was zu Lasten der gesamten Systemleistung gehen würde. Nach unseren Recherchen bietet derzeit kein Hersteller Systeme in der Klasse Mini PCs, Ultra Small Form Factor oder Small Form Factor an, die passiv gekühlt sind. Daher bitten wir Sie auf die Forderung nach einer Lüfterlosen Kühlung zu verzichten.	Siehe Antwort auf Bieterfrage 29.
37.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.5) Arbeitsspeicher	Unter Punkt 3.1.1.5. fordern Sie eine Arbeitsspeicherbestückung bis zu 128GB. Unsere Markt-Recherche hat ergeben, dass es keinen namhaften Hersteller gibt, der einen Small Form Factor PC mit einem	Siehe hierzu die Antworten auf die Bieterfragen 27 und 29.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
	Betrifft nur VV3.	Gehäusevolumen unter 3 Liter anbietet. Das Gehäusevolumen von Small Form Factor PCs beginnt bei ca. 7 Litern, darunter gibt es nur die Klasse der Mini PCs mit einem Volumen von maximal 2 Litern im aber um die 1 Liter. Das heißt Los 3 kann mit keinem SFF PCs namhafter Hersteller bedient werden und Mini PCs besitzen in der Regel nur 2 Speichersteckplätze, können bei derzeitigen Speicherriegelgrößen nur mit bis zu 64 GB bestückt werden. Daher bitten wir Sie die Forderung von bis zu 128 GB RAM auf bis zu 64 GB RAM anzupassen.	
38.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.5.) Arbeitsspeicher Betrifft nur VV1 und VV2.	Gemäß Ihren Anforderungen soll der angebotene PC mit 16GB RAM durch 2 verbaute Module ausgestattet sein. Zusätzlich fordern Sie mindestens 2 freie RAM-Steckplätze. Verstehen wir die Anforderung richtig, dass der angebotene PC daher in Summe 4 Steckplätze für Arbeitsspeicher aufweisen soll?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
39.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.8.) Schnittstellen - USB Betrifft nur VV1 und VV2.	Gehen wir recht in der Annahme, dass zur Erfüllung der unter 3.1.1.8. geforderten USB-Schnittstellen lediglich die verfügbaren OnBoard-USB-Schnittstellen gezählt werden dürfen und der Einsatz von PCIe-Steckkarten zur Erweiterung der USB-Schnittstellen unzulässig sind?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
40.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.2.) Motherboard Betrifft nur VV1 und VV2.	In genanntem Kriterium fordern Sie als Schnittstellenstandard PCI Express 4.0 oder höher. Gehen wir Recht in der Annahme, dass sich diese Anforderung sowohl auf den geforderten PCIe-x16 Steckplatz als auch die M.2 Schnittstellen der Festplatten bezieht?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
41.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.2.7.) Verordnung (EU) 2019/1782 Betrifft VV1 und VV2.	Sie fordern in genanntem Kriterium, dass das angebotene Gerät die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1782 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an externe Netzteile entspricht. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es keine PCs im geforderten Formfaktor "Midi-Tower" mit externen Netzteilen gibt. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass dieses Kriterium hinfällig ist.	Siehe Antwort auf Frage 15.
42.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.2.5.) Zertifizierung nach TCO	Sie fordern, dass die angebotenen Notebooks die Anforderungen der TCO-8 Zertifizierung erfüllen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass TCO Certified 8 für Notebooks bereits Ende 2021 durch eine aktuellere	Ihrer Anfrage stattgegeben.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
	Betrifft VV1 und VV2.	TCO Version mit strengeren Anforderungen ersetzt wurde. Auch dieser Nachfolger ist bereits seit Ende 2024 überholt und wurde durch den aktuellen TCO Standard in der Version 10 für Notebooks ausgetauscht. Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass die anzubietenden Notebooks die Anforderungen des aktuellen TCO Certified 10 für Notebooks erfüllen müssen?	Siehe hierzu die angepassten Dokumente „Kriterienkatalog_VVx_Version3“.
43.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.2.6.) Zertifizierung des ENERGY STAR Betrifft VV1 und VV2.	In den Vergabeunterlagen fordern Sie, dass die angebotenen Geräte die Anforderungen gemäß ENERGY STAR Version 8 erfüllen. Nach unserem aktuellen Kenntnisstand wurde die Spezifikation ENERGY STAR Version 9.0 am 08.01.2025 veröffentlicht und ist seit Ablauf der Übergangsfrist maßgeblich. Zudem wurden neue Zertifizierungen nach Version 8 ab Juni 2025 eingestellt, und seit dem 27.10.2025 müssen alle neu zertifizierten Geräte die Anforderungen der Version 9 erfüllen. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass nur Geräte angeboten werden, die die Anforderungen der aktuellen EnergyStar 9 Version erfüllen?	Ihrer Anfrage stattgegeben. Siehe hierzu die angepassten Dokumente „Kriterienkatalog_VVx_Version3“.
44.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.1.13.) Auswahloption optisches Laufwerk Betrifft nur VV2.	Sie fordern, dass der angebotene PC optional mit einem integrierten BluRay-Brenner ausgestattet werden kann. Bereits seit vielen Jahren hat sich Flash-Speicher als externer Datenträger gegenüber optischen Medien (insbesondere der BluRay-Disc) durchgesetzt. Durch diesen Trend gibt es am Markt kaum noch Hersteller von integrierbaren BlueRay Laufwerken, was dazu führt, dass, unserer Marktrecherche nach, kein OEM-Hersteller von Business PCs Desktop Endgeräte mit integrierten BlueRay-Brennern ab Werk ausstatten kann. Ab Werk stehen in der Regel lediglich integrierte DVD-Brenner zur Auswahl. Externe USB-BluRay Brenner gibt es dagegen am Markt zur Genüge. Um allen namenhaften PC-Herstellern die Teilnahme an dieser Vergabe zu ermöglichen, möchten wir Sie daher bitten Ihre Anforderungen dahingehend anzupassen, dass auch externe BlueRay-Brenner als Auswahloption angeboten werden dürfen.	Ihrem Wunsch wird entsprochen. Bitte beachten sie hierzu das geänderte Dokument „14_Kriterienkatalog_VV2_Version3.xlsx“.
45.	14_Kriterienkatalog_Leistung,	Gehen wir Recht in der Annahme, dass die geforderten vier integrierten Videoausgänge von der dedizierten Grafikkarte "gestellt" werden	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
	3.1.1.7.1) Auswahloption Grafikkarte Betrifft nur VV2.	müssen und eine Kombination aus OnBoard Grafikanschlüssen und Anschlüssen an der Grafikkarte nicht zulässig sind?	
46.	14_Kriterienkatalog_Leistung, Leistungsanforderungen Betrifft nur VV3.	In genanntem Kriterienkatalog beschreiben Sie die Anforderungen an einen Mini Arbeitsplatzcomputer. Hierbei darf der angebotene PC nur ein maximales Volumen von 3 Litern aufweisen, muss mindestens mit dem Model 5 der neuesten Prozessorgeneration der Hersteller AMD oder Intel ausgestattet sein und auf 128GB RAM aufgerüstet werden können muss während dabei nur lüfterlose Systeme zulässig sind. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass insbesondere die Forderung nach einem lüfterlosen Gehäuse und die geforderte Aufrüstoption auf 128GB RAM dazu führt, dass die Anforderungen in Summe von keinem OEM Hersteller von Standard Business PCs erfüllt werden kann. Dies führt somit zu einem Ausschluss der namenhaften A-Brand PC-Hersteller. Wir möchten Sie daher bitten auch Geräte mit aktiver Kühlung zuzulassen und bitten Sie weiterhin die Anforderung zur Arbeitsspeichernachrüstung auf mindestens 96GB RAM zu reduzieren.	Siehe hierzu die Antworten auf die Bieterfragen 27 und 29.
47.	14_Kriterienkatalog_Leistung, Leistungsanforderungen Betrifft nur VV3.	Die Leistungsbeschreibung ist in diesem Punkt sehr stark markteinschränkend formuliert, da die Forderung nach vollständig lüfterlosen Systemen im geforderten Leistungs- und Einsatzbereich nicht dem marktüblichen Stand entspricht. Lüfterlose Systeme sind technisch bedingt in ihrer Leistungsfähigkeit begrenzt und können insbesondere unter Dauerlast thermisch kritisch werden, da die Wärmeabfuhr ohne aktive Kühlung erfolgt. Demgegenüber werden im relevanten Marktsegment üblicherweise aktiv gekühlte Systeme eingesetzt, um eine stabile Performance und einen sicheren Betrieb gewährleistet sicherzustellen.	Siehe hierzu die Antwort auf Bieterfrage 29.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
		Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein technischer Widerspruch innerhalb der Anforderungen, da gleichzeitig eine hohe Leistungsfähigkeit sowie ein Betrieb unter Dauerlast (24/7) gefordert werden. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung: Welche konkrete fachliche Notwendigkeit besteht für die zwingende Vorgabe einer vollständig lüfterlosen Bauweise? Kann alternativ eine Ausführung mit aktiv geregelter, geräuschoptimierter Kühlung als gleichwertig akzeptiert werden, sofern keine wahrnehmbare Geräuscentwicklung im Bürobetrieb entsteht und alle Anforderungen erfüllt werden?	
48.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.18.) Leistung Betrifft nur VV3.	Die Leistungsbeschreibung ist in diesem Punkt unverhältnismäßig und stark markteinschränkend formuliert, da die durchgehende 24/7-Auslegung für sämtliche Systemkomponenten im Bereich klassischer Arbeitsplatzsysteme nicht dem marktüblichen Einsatzprofil entspricht. Im vorgesehenen Anwendungskontext von Büroarbeitsplätzen werden Systeme typischerweise im Rahmen von regulären oder erweiterten Betriebszeiten genutzt. Eine vollständige 24/7-Auslegung ist hingegen üblicherweise nur in spezialisierten Einsatzszenarien (z. B. Industrie- oder Produktionsumgebungen) erforderlich. Zudem ergibt sich in Kombination mit der geforderten lüfterlosen Bauweise ein technischer Widerspruch, da Systeme ohne aktive Kühlung unter Dauerlast bauartbedingt thermisch kritisch sind und in ihrer Leistungsfähigkeit begrenzt werden. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung: Auf welcher konkreten fachlichen Grundlage wird die zwingende 24/7-Auslegung im vorliegenden Einsatzszenario gefordert?	Das Kriterium bleibt bestehen. Die unverzichtbare 24/7-Anforderung ergibt aus dem gesetzlichen Auftrag des Bundespolizeigesetzes und ist nicht nur für den Dauerbetrieb im polizeilich-operativen Bereich (z. B. Bahnhöfe, Flughäfen), sondern auch für zeitlich versetzte Nutzungszeiten, sowie verteilte Standortstrukturen unabdingbar. Für zentrale IT-Prozesse wie Updates, Patchmanagement und Fernwartung ist eine durchgehende technische Betriebsbereitschaft erforderlich. Zudem wird eine homogene Systemlandschaft zur Vereinheitlichung von IT-Administration, Support und IT-Sicherheit der kritischen Infrastruktur angestrebt.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
		Handelt es sich tatsächlich um durchgehend betriebene Spezialarbeitsplätze oder um klassische Büroarbeitsplätze? Wird die Anforderung als zwingendes Kriterium aufrechterhalten, oder kann stattdessen eine Auslegung für üblichen bzw. erweiterten Geschäftsbetrieb als ausreichend angesehen werden? Vor dem Hintergrund der dargestellten technischen und einsatzbezogenen Rahmenbedingungen ist die 24/7-Anforderung aus Sicht des Bieters nicht sachgerecht und führt zu einer erheblichen Einschränkung des Wettbewerbs, sodass diese auf ein marktübliches Maß anzupassen ist.	
49.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.5) Arbeitsspeicher Betrifft nur VV3.	Die Leistungsbeschreibung ist in diesem Punkt stark markteinschränkend formuliert, da die geforderte Erweiterbarkeit auf 128 GB im Segment von Mini-Arbeitsplatzsystemen bauartbedingt nicht dem marktüblichen Stand entspricht. In Geräten der geforderten Größenklasse (≤ 3 Liter) kommen üblicherweise Plattformen mit zwei Speicherslots zum Einsatz, wodurch eine maximale Erweiterbarkeit von 64 GB RAM praxis- und marktüblich ist. Eine Erweiterbarkeit auf 128 GB ist in dieser Gerätekategorie aktuell weder technisch im Standard vorgesehen noch wirtschaftlich sinnvoll realisierbar. Vor diesem Hintergrund ergeben sich Zweifel an der technischen Konsistenz der Anforderung, da diese nicht mit dem gleichzeitig geforderten Formfaktor vereinbar ist. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung: Ist die Erweiterbarkeit auf 128 GB zwingend einzuhalten, obwohl dies im vorgesehenen Formfaktor nicht marktüblich darstellbar ist?	Siehe Antwort auf Bieterfrage 27.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
		Handelt es sich ggf. um einen redaktionellen Fehler, da eine entsprechende RAM-Ausstattung in den Leistungspositionen selbst nicht abgefragt wird? Kann alternativ eine Erweiterbarkeit auf 64 GB als ausreichend angesehen werden? Alternativ: Wird eine Anpassung der Formfaktor Anforderung (z. B. Zulassung von Systemen mit erweitertem Gehäusekonzept) in Betracht gezogen, um die Anforderung technisch konsistent umzusetzen?	
50.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.2.1.) Materialanforderungen Betrifft VV1 - VV3.	Die Leistungsbeschreibung fordert, dass Gehäusekunststoffe frei von halogenhaltigen Polymeren (z. B. PVC) sein müssen. Herstellerseitig wird dies wie folgt interpretiert: „Nicht absichtlich hinzugefügt“, jedoch keine eindeutige Ja-/Nein-Erfüllung möglich (gemäß GSE). Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung: Kann das Kriterium als erfüllt angesehen werden, wenn die entsprechenden Stoffe gemäß Herstellerangaben nicht absichtlich hinzugefügt werden (gemäß GSE-Standard)? Alternativ: Kann die Erfüllung über eine gültige TCO-10-Zertifizierung als nachgewiesen gelten, da diese entsprechende Materialanforderungen beinhaltet?	Als Nachweis des Kriteriums 3.1.2.1. wird eine Herstellererklärung akzeptiert, sofern die entsprechenden Stoffe nicht absichtlich hinzugefügt werden. Dabei wird die Definition „nicht absichtlich hinzugefügt“ gemäß GSE-Standard zugrunde gelegt.
51.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.2.10.) Endmontage Betrifft VV1 - VV3.	Die Leistungsbeschreibung fordert, dass die Endmontage der Geräte innerhalb der EU erfolgen muss und begründet dies u. a. mit kurzen Lieferzeiten, der Verfügbarkeit von Ersatzteilen sowie Sicherheitsaspekten. Nach unserer Einschätzung ist diese Anforderung nicht sachgerecht und führt zu einer erheblichen Einschränkung des Wettbewerbs, ohne dass	Das Kriterium wird in den Losen VV1 und VV2 gestrichen. Bitte beachten sie hierzu die geänderten Dokumente „14_Kriterienkatalog_VV1_VersionX.xlsx“ und „14_Kriterienkatalog_VV2_VersionX.xlsx“.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
		die angeführten Gründe technisch oder organisatorisch zwingend an den Ort der Endmontage gekoppelt sind. Insbesondere bestehen folgende Unstimmigkeiten: Lieferzeiten und Ersatzteilverfügbarkeit hängen maßgeblich von globalen Lieferketten, Lagerhaltungskonzepten und Serviceorganisationen ab, nicht jedoch vom Ort der Endmontage. Die angeführten Sicherheitsaspekte erscheinen ebenfalls nicht konsistent, da die wesentlichen Komponenten (z. B. Mainboards, Prozessoren, Speicher) typischerweise unabhängig vom Montageort aus globalen Lieferketten stammen und somit eine Endmontage in der EU keinen wesentlichen zusätzlichen Sicherheitsgewinn darstellt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Anforderung als nicht verhältnismäßig und sachlich nicht erforderlich dar. Vor dem Hintergrund der dargestellten Zusammenhänge sollte die Anforderung zur Endmontage innerhalb der EU aus Sicht des Bieters gestrichen werden, da sie zu einer unnötigen und erheblichen Einschränkung des Wettbewerbs führt, ohne einen nachweisbaren Mehrwert für den Auftraggeber zu bieten.	Das Kriterium wird ebenso für das Los VV3 gestrichen. Bitte beachten Sie hierzu das geänderte Dokument „14_Kriterienkatalog_Leistung_VV3_Version X.xlsx“.
52.	13_Leistungsbeschreibung, 2.4.4 Transparenz der Lieferkette Betrifft VV1 - VV3.	Für den Nachweis der Lieferkettentransparenz wird u. a. die Offenlegung sensibler Lieferketteninformationen gefordert, ggf. unter NDA. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung: Ist die Abgabe der Lieferkettendokumentation verpflichtend für dieses Los (Mini-Arbeitsplatzcomputer)? Wird eine NDA-Kette zwischen Hersteller, Bieter und Auftraggeber akzeptiert?	Bitte beachten Sie für die erforderlichen Nachweise die Regelungen im Dokument „13_Leistungsbeschreibung“ unter Ziffer 2.4.4. Eine Offenlegung sensibler Lieferketteninformationen ist nicht erforderlich.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
		Können alternative Nachweise (z. B. Zertifizierungen, Herstellererklärungen) anstelle einer vollständigen Offenlegung der Lieferkette akzeptiert werden?	
53.	13_Leistungsbeschreibung, Betrifft nur VV3.	Es wird eine konkrete Darstellung des Barcode-Aufklebers (Code 128B) vorgegeben. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung: Muss das dargestellte Layout (inkl. Anordnung der Informationen) exakt eingehalten werden? Oder ist eine abweichende Darstellung zulässig, sofern alle geforderten Inhalte vollständig, lesbar und maschinell erfassbar vorhanden sind?	Eine abweichende optische Darstellung des Layouts und der Anordnung der Informationen ist zulässig, sofern alle geforderten Inhalte vollständig, visuell lesbar und über den geforderten Barcode fehlerfrei maschinell erfassbar sind. Das Auslesen der Daten muss über einen Honeywell 1900GSR-2 oder vergleichbares, kompatibles Gerät fehlerfrei möglich sein.
54.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.4.4.) Betriebssystemunterstützung Betrifft VV1 - VV3.	Gefordert ist die Kompatibilität mit Windows 11 Enterprise LTSC 2024. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung: Reicht es aus, dass die Systeme technisch kompatibel sind und über verfügbare, funktionierende Treiber für Windows 11 LTSC 2024 verfügen?	Siehe Antwort auf Frage 34.
55.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.4.28.) ECOS SecureBootStick Betrifft nur VV3.	Es wird die vollständige Unterstützung eines ECOS SecureBootStick gefordert. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung: Reicht eine generelle Hardware-Kompatibilität (Standard USB-/Secure-Boot-Konformität) aus?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Eine generelle, vollumfängliche Hardware-Kompatibilität (vollständige Unterstützung von Standard-UEFI- und Secure-Boot-Spezifikationen sowie die uneingeschränkte Fähigkeit, von USB-Medien zu booten) ist ausreichend.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
			Das angebotene Gesamtsystem muss die fehlerfreie Funktion des genannten Boot-Mediums gewährleisten.
56.	14_Kriterienkatalog_Leistung 3.1.1.16. Enthaltene Garantie-Leistungen 3.1.8, 3.1.9 Vor-Ort-Service/Reparatur Betrifft VV1 - VV3.	Die Leistungsbeschreibung fordert einen Einsende-/Rücksendeservice (Pickup & Return) für die angebotenen Geräte. Nach unserer Einschätzung ist diese Festlegung nicht sachgerecht einschränkend, da im relevanten Marktsegment von Arbeitsplatzsystemen Vor-Ort-Services (Onsite) weit verbreitet sind und in vielen Fällen eine höhere Servicequalität bieten, insbesondere im Hinblick auf Verfügbarkeit und Ausfallzeiten. Ein Onsite-Service ermöglicht in der Regel: eine schnellere Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit, eine Reduzierung von Ausfallzeiten, sowie eine effizientere Fehlerbehebung direkt beim Nutzer vor Ort. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung: Wird auch ein gleichwertiger oder besserer Vor-Ort-Service (Onsite-Service) als Erfüllung der Serviceanforderung akzeptiert? Oder ist zwingend das im Kriterienkatalog definierte Pickup-&-Return-Modell umzusetzen, selbst wenn alternative Servicekonzepte objektiv eine höhere Servicequalität bieten?	Gemäß der Anforderung 3.1.1.16. im Dokument „14_Kriterienkatalog_Leistung“ ist eine enthaltene Garantie-Leistung „3 Jahre Einsende-/Rücksendeservice ab Liefer-Datum“ zu gewähren. Darüber hinaus sind gemäß der Kriterien 3.1.8 und 3.1.9 im Dokument „14_Kriterienkatalog_Leistung“ zusätzliche Vor-Ort-Service/Reparatur Leistungen anzubieten. Die aufgeführten Leistungen sind anzubieten.
57.	Teststellung Betrifft VV1 - VV3.	Die Leistungsbeschreibung sieht eine Teststellung der angebotenen Systeme vor. Vor dem Hintergrund aktuell eingeschränkter Verfügbarkeiten und teilweise langer Lieferzeiten für entsprechende Systeme kann die Bereitstellung kurzfristiger Teststellungen aus Sicht des Bieters mit erheblichem Aufwand verbunden sein.	Beachten Sie hierzu die Regelungen im Dokument „01_Besondere_Bewerbungsbedingungen_VVX“ unter Ziffer 3.9.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
		Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung: Welche konkreten Fristen sind für die Bereitstellung der Testgeräte vorgesehen? Wird im Bedarfsfall eine flexible Handhabung ermöglicht, sofern marktseitig längere Lieferzeiten bestehen?	
58.	Leistungsanforderungen Betrifft VV1 - VV3.	Die Leistungsbeschreibung sieht einen Einsende-/Rücksendeservice (Pickup & Return) vor, während gleichzeitig gefordert wird, dass Speichermedien im Fehlerfall beim Auftraggeber verbleiben. Nach unserer Einschätzung ergibt sich hier ein praktischer Widerspruch in der Umsetzung, da im Rahmen eines Einsendeverfahrens das vollständige Gerät zur Fehleranalyse und Reparatur an den Auftragnehmer übergeben werden muss. Wird das Speichermedium vor dem Versand entfernt, kann dies je nach Fehlerbild die Diagnose und Reparatur erheblich einschränken oder unmöglich machen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung: Wie ist das Serviceverfahren im Detail vorgesehen, wenn Speichermedien beim Auftraggeber verbleiben sollen? Werden in diesem Fall spezielle Prozesse oder Austauschverfahren (z. B. Vorabaustauschgeräte) vorgesehen? Wird alternativ ein Vor-Ort-Service als geeignet betrachtet, um diesen Zielkonflikt zwischen Service und Datensicherheit aufzulösen?	Die Auftraggeberin ist für den Verbleib der Speichermedien verantwortlich. Das Serviceverfahren wird im Detail mit der jeweiligen Bedarfsträgerin abgestimmt und im Einzelabruf festgelegt.
59.	12_Rahmenvereinbarung Betrifft VV1 - VV3.	Ist vorgesehen, dass seitens des Auftraggebers eine unverbindliche Abrufplanung oder Forecasts bereitgestellt werden, um eine realistische Kapazitäts- und Preisplanung zu ermöglichen?	Auf der Ebene der Rahmenvereinbarung ist die Regelung zu Abrufen nicht möglich und wird im Detail mit der jeweiligen Bedarfsträgerin im Einzelabruf vereinbart.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
60.	12_Rahmenvereinbarung Preisanpassungen Betrifft VV1 - VV3.	Wie ist im Falle einer nicht erfolgenden oder verzögerten Bestätigung einer angezeigten Preisanpassung durch die Auftraggeberin zu verfahren, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung zur Leistungserbringung zu den bisherigen Preisen? Ist vorgesehen, für diesen Fall eine klare Regelung zur Aussetzung der Leistungspflicht zu treffen?	Im Falle einer nicht oder verzögert erfolgenden Bestätigung einer angekündigten Preisanpassung bleibt die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung zu den bisherigen Preisen bestehen. Erst nach Überprüfung und ausdrücklicher Bestätigung der geänderten Preise durch die Auftraggeberin werden die Preisanpassungen wirksam.
61.	12_Rahmenvereinbarung Preisanpassungen Betrifft VV1 - VV3.	Findet die in den Vergabeunterlagen vorgesehene Preisanpassungsregelung bereits während der Zuschlagsfrist Anwendung oder erst nach Zuschlag?	Bitte beachten Sie hierzu die Ergänzungen im § 6 des Dokuments „12_Rahmenvereinbarung_VVx_Version3.pdf“.
62.	AGB Betrifft VV1 - VV3.	Wir gehen davon aus, dass für vorinstallierte Software weiterhin die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers gelten. Wird diese Interpretation so bestätigt?	Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen im Dokument „37_EVB_IT_Kauf_AGB_VVx“.
63.	Einzelabrufe Verzug ohne Mahnung + 0,2%/Tag	Nach welchen Kriterien werden die Lieferfristen bei Einzelabrufen definiert und sind diese für alle Abrufe einheitlich geregelt?	Die Lieferfristen werden in den Einzelabrufen mit den jeweiligen Bedarfsträgern auf Basis der EVB-IT Verträge festgelegt.
64.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.2.10.) Endmontage Betrifft VV1 - VV3.	Das Kriterium 3.1.2.10 sieht eine Endmontage in der EU vor. Diese Anforderung trägt aus unserer Sicht zur Erhöhung der Lieferfähigkeit sowie zur Reduzierung von sicherheitsrelevanten Risiken bei. Gleichzeitig befinden sich wesentliche Teile der technischen Funktionalität sowie sicherheitskritische Komponenten (z. B. Mainboard, Speicherkomponenten) typischerweise nicht in der Endmontage, sondern bereits in vorgelagerten Wertschöpfungsstufen.	Das Kriterium wird in den Losen VV1 und VV2 gestrichen. Bitte beachten sie hierzu die geänderten Dokumente „14_Kriterienkatalog_VV1_VersionX.xlsx“ und „14_Kriterienkatalog_VV2_VersionX.xlsx“.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
		Vor diesem Hintergrund adressiert eine rein auf die Endmontage beschränkte Betrachtung die zugrunde liegenden Zielsetzungen (Lieferkettenstabilität und Sicherheit) nur teilweise. Ist vorgesehen bzw. möglich, das Kriterium 3.1.2.10 dahingehend zu konkretisieren, dass die Anforderung an die europäische Wertschöpfung nicht ausschließlich auf die Endmontage beschränkt bleibt, sondern sich – soweit für die Zielerreichung relevant – auch auf die Herstellung und Entwicklung der Komponenten Mainboard, Arbeitsspeicher und Massenspeicher erstreckt?	Das Kriterium wird ebenso für das Los VV3 gestrichen. Bitte beachten Sie hierzu das geänderte Dokument „14_Kriterienkatalog_Leistung_VV3_Version X.xlsx“.
65.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.7.) Grafik Betrifft nur VV3.	Ist es zulässig, Systeme mit mindestens zwei unabhängigen Videoausgängen anzubieten, sofern die geforderte Funktionalität (Mehrmonitorbetrieb) vollständig erfüllt wird?	Bitte beachten sie hierzu das geänderte Dokument „14_Kriterienkatalog_VV3_VersionX.xlsx“.
66.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.4.) Prozessor - Leistungsparameter Betrifft nur VV3.	Ist die Annahme korrekt, dass die Auftraggeberin in Bezug auf die CPU-Performance und Kerne lediglich eine Leistungsklasse ab i3 voraussetzt?	Ja, die Annahme ist korrekt. Die im Kriterienkatalog genannte Leistungsklasse ab Intel Core i3 (mindestens der 14. Generation) definiert die zulässige Untergrenze für die Prozessorleistung. Das angebotene Gesamtsystem muss alle weiteren im Kriterienkatalog definierten Mindestkriterien kumulativ erfüllen.
67.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.4.) Prozessor - Leistungsparameter Betrifft nur VV3.	i3 Prozessoren sind nur ohne vPro erhältlich. Ist ein i3 ohne vPro zulässig?	Siehe Antwort auf Bieterfrage 26.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
68.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.5) Arbeitsspeicher Betrifft nur VV3.	Ist es zulässig, eine Single-Channel Speicherbestückung anzubieten, um die in einem passiv gekühlten PC bestmögliche Speicherkühlungsanbindung zu gewährleisten (bessere Stabilität und Langlebigkeit). Typischerweise ist bei einer Dual-Channel Speicherbestückung ein Arbeitsspeicher verdeckt und damit nicht an das Kühlsystem direkt anbindbar.	Nein, eine Single-Channel-Speicherbestückung ist nicht zulässig. Um die volle System- und Grafikleistung der geforderten Prozessorgenerationen bereitzustellen, ist zwingend eine Dual-Channel-Konfiguration anzubieten. Die thermische Stabilität und ausreichende Kühlung aller verbauten Komponenten (einschließlich beider Arbeitsspeicher-Module) im lüfterlosen Dauerbetrieb ist durch ein entsprechend dimensioniertes und fachgerechtes Hardwaredesign sicherzustellen. Dies ist zudem Voraussetzung für die geforderte CE-Konformität (siehe Punkte 3.1.1.17, 3.1.1.14)
69.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.5) Arbeitsspeicher Betrifft nur VV3.	Die Anforderung von 128 GB Arbeitsspeicher impliziert aktuell faktisch den Einsatz von Mainboards mit vier DIMM-Slots. In dem geforderten Formfaktor sind jedoch zwei DIMM-Slots der marktübliche Standard. Systeme mit vier DIMM-Slots sind in dieser Baugröße nur eingeschränkt verfügbar. Ist es zulässig, alternative Speicherarchitekturen anzubieten, sofern die geforderte Funktionalität und Skalierbarkeit erfüllt wird, auch wenn diese nicht auf einer Vier-DIMM-Slot-Konfiguration basieren, sowie eine maximale Erweiterbarkeit auf 96 GB RAM ermöglicht wird?	Siehe Antwort auf Bieterfrage 27.
70.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.4.2) UEFI Betrifft nur VV3.	Ist die geforderte UEFI-Version als Mindestversion zu verstehen oder sind auch funktionsgleichwertige frühere Versionen zulässig? Wenn Ja, welche Mindestversion wäre zulässig? Die aktuelle Anforderung schränkt die Auswahl signifikant ein.	Siehe Antwort auf Bieterfrage 28.
71.	14_Kriterienkatalog_Leistung,	Bezieht sich die Anforderung aus „3.1.4.25.) Kritische Schwachstellen“ hinsichtlich der geforderten Supportdauer auf das Gesamtsystem oder	Die in der Ausschreibung geforderte Supportpflicht bezieht sich ausschließlich

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
	3.1.4.24.) Kritische Schwachstellen Betrifft VV1 - VV3.	komponentenspezifisch auf einzelne Bauteile (z. B. Mainboard, Firmware)? Vor dem Hintergrund der maximal möglichen Vertragslaufzeit (4 Jahre) zuzüglich der geforderten Supportdauer ergibt sich ein Gesamtzeitraum von bis zu 9 Jahren. Diese Anforderung lässt sich marktüblich nur mit speziell ausgelegten Plattformen (z. B. Embedded-Systeme) abbilden, die mit entsprechend höheren Kosten verbunden sind. Ist vorgesehen, die Supportanforderung differenziert auf System- bzw. Komponentenebene zu betrachten?	auf kritische Schwachstellen im BIOS/UEFI des Mainboards.
72.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.4.24.) Kritische Schwachstellen Betrifft VV1 - VV3.	Bezieht sich die geforderte Supportdauer für kritische Schwachstellen gemäß „3.1.4.25.“ auf den Zeitpunkt des Zuschlags (Vertragsschluss) oder auf den individuellen Beschaffungszeitpunkt des jeweiligen Geräts (Abruf)? Vor dem Hintergrund der Rahmenvertragslaufzeit kann sich hieraus ein deutlich unterschiedlicher Gesamt-Supportzeitraum ergeben, der Auswirkungen auf die Auswahl der Plattform und deren Lifecycle-Fähigkeit hat.	Die geforderte Supportdauer für kritische Schwachstellen bezieht sich auf den individuellen Beschaffungszeitpunkt des jeweiligen Einzelabrufs.
73.	Leistungsanforderungen Betrifft nur VV3.	Aufgrund der kompakten Gehäuseform, geforderten Leistung und passiven Kühlung, kann es zu heißeren Oberflächen am Gehäuse kommen. Reichen hierbei Kennzeichnungen aus, oder müssen heiße Oberflächen physisch unzugänglich gemacht werden?	Bloße Warnkennzeichnungen auf dem Gehäuse für potenziell gesundheitsgefährdende Oberflächen sind nicht ausreichend. Das angebotene Hardware-System muss im bestimmungsgemäßen Betrieb (einschließlich langanhaltender Vollastphasen, z. B. beim Virenskan) allen gesetzlichen Sicherheitsanforderungen für das Inverkehrbringen von Produkten in der EU vollumfänglich entsprechen. Die Erfüllung dieser Sicherheitsanforderungen ist zwingend über die geforderte CE-Kennzeichnung (siehe

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
			Punkte 3.1.1.17, 3.1.1.14) nachzuweisen. Dies schließt insbesondere die strikte Einhaltung der Grenzwerte für berührbare Oberflächen gemäß DIN EN 62368-1 (für IT-Geräte) ein. Die Einhaltung der max. zulässigen Oberflächentemperatur für metallische oder kunststoffbasierte Gehäuseteile ist durch das Hardwaredesign sicherzustellen.
74.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.8) Schnittstellen - USB Betrifft nur VV3.	Sind alternative gleichwertige Port-Konfigurationen zulässig, sofern die Gesamtanzahl und Funktionalität erfüllt sind?	Bitte beachten sie hierzu das geänderte Dokument „14_Kriterienkatalog_VV3_VersionX.xlsx“.
75.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.2.) Motherboard Betrifft VV1 - VV3.	Rückfrage zur Antwort auf Frage Nr. 11: Gehen wir recht in der Annahme, dass der Lautsprecher auch Gehäuseintern neben dem Motherboard verbaut sein darf, solange er mit dem Mainboard verbunden und die Funktionalität gegeben ist?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
76.	39_Unternehmenszahlen, Betrifft VV1 - VV3.	Gehen wir recht in der Annahme, dass die Anlage „Unternehmenszahlen“ ausschließlich von denjenigen Unterauftragnehmern einzureichen ist, die im Rahmen der Eignungsleihe zur Erfüllung der geforderten Umsatz- und Mitarbeiterkennzahlen herangezogen werden?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
77.	09_Unternehmensdaten, Betrifft VV1 - VV3.	Gehen wir recht in der Annahme, dass die Anlage „Unternehmensdaten“ ausschließlich von denjenigen Unterauftragnehmern einzureichen ist, die im Rahmen der Eignungsleihe zur Erfüllung der geforderten Umsatz- und Mitarbeiterkennzahlen herangezogen werden?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
78.	01_Besondere_Bewerbungsbedingungen,	Gemäß 3.7.7 der Besonderen Bewerbungsbedingungen legt der Bieter mit Angebotsabgabe die für die Kalkulation zugrundeliegende	Zur Frage 1) Ja, Ihre Annahme ist korrekt.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
	3.7.7 Preisanpassungen Betrifft VV1 - VV3.	Herstellerpreisliste vor und legt einen prozentualen Aufschlag auf diese Basispreise fest. Verstehen wir die Anforderung richtig, dass 1.) der Bieter im Preisblatt die Verkaufspreise (Einkaufspreise + Aufschlag des Bieters) einzutragen hat? 2.) der Bieter in einer separaten Eigenerklärung den Aufschlag auf die Basispreise je Preisposition aufführt?	Zur Frage 2) Der prozentuale Aufschlag auf die Basispreise muss in einer Eigenerklärung aufgeführt werden. Bitte beachten Sie hierzu die angepassten Regelungen im Dokument "Besondere Bewerbungsbedingungen" unter Ziffer 3.7.7.
79.	01_Besondere_Bewerbungsbedingungen, 3.7.7 Preisanpassungen, Seite 7, Betrifft VV1 - VV3.	Gemäß 3.7.7 der Besonderen Bewerbungsbedingungen legt der Bieter mit Angebotsabgabe die für die Kalkulation zugrundeliegende Herstellerpreisliste vor und legt einen prozentualen Aufschlag auf diese Basispreise fest. Gehen wir recht in der Annahme, dass dies ausschließlich für die angebotenen Produkte gilt und diese Dokumente für die Preispositionen zu Garantieleistungen sowie Dienstleistungen nicht vorzulegen sind?	Ja, Ihre Annahme ist in Bezug auf die angebotene Hardware korrekt.
80.	04_Angebotsformular, Betrifft VV1 - VV3.	Im Angebotsformular auf Seite 1 ist das Feld "ABHOLUNG AB WERK INNERHALB DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND IN (ADRESSE):" blau markiert. Gehen wir recht in der Annahme, dass vom Bieter hier keine Eintragung vorzunehmen ist, da eine Abholung ab Werk hier nicht zutreffend ist?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
81.	12_Rahmenvereinbarung, § 6 Vergütung Betrifft VV1 - VV3.	Gemäß § 6 Vergütung, Absatz (5), ist die Auftraggeberin berechtigt, eingereichte Nachweise auf Plausibilität und Vollständigkeit zu prüfen. Werden bei der Plausibilitätsprüfung objektive Kriterien angewendet, und falls ja, welche konkreten Kriterien kommen hierbei zur Anwendung?	Die Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung gemäß Ziffer (5) dient ausschließlich der Verifizierung der von der Auftragnehmerin geltend gemachten Preisänderung anhand der vertraglich vorgesehenen Nachweise. Die Prüfung beschränkt sich auf die Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit und

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
			rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen.
82.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.15.) Betriebssystem Betrifft VV1 - VV3.	In Ziffer 3.1.1.15 wird für Geräte mit vorinstalliertem Betriebssystem die Bereitstellung von „Windows 11 Pro (OEM-Lizenz)“ gefordert. In der Antwort zu Bieterfrage 18 wurde ergänzend klargestellt, dass keine konkrete technische Implementierung der Lizenz (z. B. im BIOS/UEFI) vorgegeben wird. Ist die Anforderung dahingehend zu verstehen, dass ausschließlich neue OEM-Lizenzen zulässig sind und der Einsatz von gebrauchten bzw. wiedervermarkteten Lizenzen (Used Software) ausgeschlossen ist?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Der Einsatz von gebrauchten bzw. wiedervermarkteten Lizenzen (Used Software) ist nicht zulässig.
83.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.2.) Motherboard Betrifft VV1 und VV2.	In Ziffer 3.1.1.2 wird gefordert, dass ein freier PCIe-x16-Steckplatz mit mindestens PCI Express 4.0 vorhanden sein muss. PCIe ist grundsätzlich versionskompatibel (z. B. können PCIe-3.0- und PCIe-4.0-Komponenten miteinander betrieben werden). Zudem sind die in Arbeitsplatzsystemen typischerweise eingesetzten Erweiterungskarten (z. B. zusätzliche Netzwerkschnittstellen, serielle Schnittstellen oder I/O-Karten) hinsichtlich ihrer Bandbreitenanforderungen so ausgelegt, dass diese bereits durch PCIe 3.0 vollständig abgedeckt werden. Ist ein freier PCIe-x16-Steckplatz ausreichend, sofern die Nutzung üblicher Erweiterungskarten ohne Einschränkungen möglich ist, unabhängig davon, ob die Schnittstelle dem Standard PCI Express 3.0 oder 4.0 entspricht?	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden.
84.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.5.) Arbeitsspeicher Betrifft VV1 und VV2.	In Ziffer 3.1.1.5 wird gefordert, dass mindestens zwei freie RAM Steckplätze vorhanden sein müssen.	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
		Gleichzeitig wird in der Erläuterung ausgeführt, dass die geforderte maximale Speicherkapazität (z. B. 64 GB) durch den Austausch der vorhandenen Module erreicht werden kann. Aus technischer Sicht wird die Erweiterbarkeit damit primär über die maximal unterstützte Gesamtkapazität und nicht über die Anzahl freier Steckplätze definiert. Insbesondere bei Small Form Factor-Systemen sind häufig nur zwei DIMM Steckplätze vorhanden, die jedoch die gleiche maximale Speicherkapazität ermöglichen. Kann auf die Forderung zusätzlicher freier RAM Steckplätze verzichtet werden, sofern die geforderte maximale Speicherkapazität durch Austausch der vorhandenen Module erreicht werden kann?	
85.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.8.) Schnittstellen - USB Betrifft nur VV1.	In Ziffer 3.1.1.8 wird ein USB-C-Anschluss mit dem Standard USB 3.2 Gen 2 (oder höher) gefordert. In marktüblichen Small-Form-Factor-Systemen ist teilweise lediglich ein USB-C-Anschluss mit USB 3.2 Gen 1 vorhanden, während zusätzliche Hochgeschwindigkeitsschnittstellen über USB-A-Anschlüsse (z. B. USB 3.2 Gen 2) bereitgestellt werden. Ist ein System zulässig, bei dem ein USB-C-Anschluss mit USB 3.2 Gen 1 vorhanden ist, sofern die geforderte Gesamtanzahl sowie die Leistungsfähigkeit der USB-Schnittstellen insgesamt erfüllt werden?	Ihrem Wunsch wird entsprochen. Bitte beachten sie hierzu das geänderte Dokument „14_Kriterienkatalog_VV1_Version4.xlsx“.
86.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.8.) Schnittstellen - USB Betrifft VV1 und VV2.	In Ziffer 3.1.1.8 wird gefordert, dass mindestens zwei USB-Anschlüsse dem Standard USB 2.0 entsprechen, ohne den Zusatz „oder höher“. Können anstelle der geforderten USB-2.0-Anschlüsse auch USB-Anschlüsse mit höherem Standard (z. B. USB 3.x) eingesetzt werden, sofern die Abwärtskompatibilität gewährleistet ist?	Ihrem Wunsch wird entsprochen. Bitte beachten sie hierzu die geänderten Dokumente „14_Kriterienkatalog_VV1_Version4.xlsx“ und „14_Kriterienkatalog_VV2_Version4.xlsx“.
87.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.8.) Schnittstellen - USB	Gemäß Ziffer 3.1.1.8 wird ein USB-C-Anschluss nach dem Standard USB 3.2 Gen 2 oder höher gefordert. Im aktuellen Marktumfeld weisen	Ihrem Wunsch wird entsprochen.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
	Betrifft nur VV1.	jedoch zahlreiche Small-Form-Faktor-Systeme lediglich einen USB-C-Anschluss mit USB 3.2 Gen 1 auf, während höhere Übertragungsraten über zusätzliche USB-A-Schnittstellen (z. B. USB 3.2 Gen 2) bereitgestellt werden. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, ob auch solche Systeme als konform angesehen werden, bei denen der USB-C-Anschluss selbst nicht den geforderten Standard USB 3.2 Gen 2 erreicht, sofern die insgesamt geforderten Schnittstellen hinsichtlich Anzahl und Leistungsfähigkeit vollständig eingehalten werden.	Bitte beachten sie hierzu das geänderte Dokument „14_Kriterienkatalog_VV1_Version4.xlsx“.
88.	Angebotsfrist	Vor dem Hintergrund, dass im Zuge der bisherigen Bieterfragen eine Vielzahl sowohl größerer als auch kleinerer Anpassungen erfolgt ist, die verfügbare Bearbeitungszeit durch Feiertage und die aktuelle Ferienzeit reduziert ist und zudem eine Mehrzahl wesentlicher Bieterfragen bislang noch unbeantwortet ist, bitten wir um eine angemessene Verlängerung der Angebotsfrist um mindestens zwei Wochen.	Ihrem Wunsch nach Verlängerung der Angebotsfrist wird entsprochen. Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx_Version3.pdf“
89.	14_Kriterienkatalog_Leistung 3.1.8 - 3.1.9 Betrifft VV1 - VV3	Gemäß Kriterienkatalog wird unter den Ziffern 3.1.8 und 3.1.9 u. A. ausgeführt: „Sind die Komponenten fest verbaut, so verbleibt auf Wunsch der Bedarfsträgerin das gesamte Gerät bei der Bedarfsträgerin (...)“. Zur Vermeidung von Missverständnissen bitten wir um Klarstellung, auf welche konkreten Komponenten sich diese Regelung bezieht. Insbesondere bitten wir um Bestätigung, ob sich die Vorgabe ausschließlich auf bestimmte Bauteile (z. B. Speichermedien wie Festplatten/SSD) erstreckt oder ob sämtliche fest verbauten Komponenten des Geräts umfasst sind.	Die zitierte Anforderung in den Kriterien 3.1.8 und 3.1.9 bezieht sich auf Speichermedien.
90.	14_Kriterienkatalog_Leistung 3.1.1.8.) Schnittstellen - USB Betrifft VV1 und VV2.	Gemäß dem Kriterium 3.1.1.8.) müssen die Arbeitsplatzcomputer in den Vergabeverfahren 1 und 2 folgende USB-Schnittstellen aufweisen: - insgesamt mindestens sechs (6) USB-Anschlüsse	Bitte beachten sie hierzu die geänderten Dokumente „14_Kriterienkatalog_VV1_Version4.xlsx“

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
		- davon mindestens zwei (2) Anschlüsse mit Standard USB 2.0 vom Typ A - davon mindestens drei (3) Anschlüsse mit Standard USB 3.x (oder höher) vom Typ A - davon mindestens ein (1) USB-Anschluss vom Typ USB-C mit Standard USB 3.2 Gen. 2 (oder höher) - davon mindestens zwei (2) USB-Anschlüsse an der Front-Seite - und insgesamt mindestens zwei (2) USB-Anschlüsse mit Standard USB 3.2 (oder höher). Flexiblere Vorgaben bezüglich der Aufteilung der benötigten USB-Anschlüsse würde die Auswahl an Geräten erweitern. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass zugunsten eines breiten Wettbewerbs und der Wirtschaftlichkeit der Angebote auch Geräte akzeptiert werden, welche die folgenden Mindestanforderungen erfüllen? - insgesamt mindestens sechs (6) USB-Anschlüsse - davon mindestens fünf (5) USB-Anschlüsse vom Typ USB-A - davon mindestens ein (1) USB-Anschluss vom Typ USB-C - davon mindestens zwei (2) USB-Anschlüsse an der Front-Seite - davon mindestens vier (4) USB-Anschlüsse mit Standard USB 3.2 (oder höher), davon mindestens ein (1) USB-Anschluss mit Standard USB 3.2 Gen. 2 (oder höher).	und „14_Kriterienkatalog_VV2_Version4.xlsx“. Da eine Vielzahl von Konfigurationen am Markt existieren, sind nur Mindestkonfigurationen dargestellt, so dass auch Geräte mit höheren USB-Versionen oder mehr USB-Schnittstellen angeboten werden können.
91.	14_Kriterienkatalog_Leistung 3.1.1.4.) Prozessor Betrifft VV1 und VV2.	Gemäß Kriterienkatalog wird für Geräte mit AMD-Plattform die Verwendung der AMD Ryzen PRO Technologie gefordert. Vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung und Vergleichbarkeit der angebotenen Lösungen bitten wir um Klarstellung, ob für Geräte mit Intel-Plattform entsprechend ebenfalls die Anforderung gilt, dass diese über die Intel vPro Technologie verfügen müssen?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Bitte beachten sie hierzu die geänderten Dokumente „14_Kriterienkatalog_VV1_Version4.xlsx“ und „14_Kriterienkatalog_VV2_Version4.xlsx“.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
92.	01_Besondere_Bewerbungsbedingungen 3.9, Seite 8 Betrifft VV1 - VV3.	Gemäß Ziffer 3.9 der Besonderen Bewerbungsbedingungen behält sich die Auftraggeberin die Durchführung einer verifizierenden Teststellung vor. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung: 1. Gehen wir recht in der Annahme, dass der angebotene Arbeitsplatzcomputer mit vorinstalliertem Betriebssystem zu liefern ist? 2. Ist im Rahmen der Teststellung ebenfalls das Zubehör (Auswahloptionen im Kriterienkatalog Leistung) mitzuliefern?	Zur Frage 1) Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Zur Frage 2) Für das Verfahren VV2 ist es nicht erforderlich die Auswahloptionen aus dem Kriterienkatalog Leistung mitzuliefern.
93.	Angebotsfrist	Im Zuge der Beantwortung der Bieterfragen wurden Anpassungen an den Leistungskriterien vorgenommen. Diese Änderungen machen aus unserer Sicht eine erneute Produkt- bzw. Lösungsrecherche erforderlich. Um die geänderten Anforderungen vollständig berücksichtigen zu können und ein qualitativ hochwertiges sowie den Vorgaben entsprechendes Angebot ausarbeiten zu können, bitten wir höflich um Verlängerung der Angebotsfrist um zwei Wochen.	Ihrem Wunsch nach Verlängerung der Angebotsfrist wird entsprochen. Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx_Version3.pdf“
94.	12_Rahmenvereinbarung, § 6 Vergütung Betrifft VV1 - VV3	Gemäß Dokument „01_Besondere_Bewerbungsbedingungen“ – Kapitel „3.7.7 Preisanpassungen“ ist vorgesehen, dass mit Angebotsabgabe u. A. die zugrundeliegende Herstellerpreisliste einzureichen ist sowie ein vom Hersteller benannter Ansprechpartner, der zur Mitteilung von Preisänderungen berechtigt ist. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, ob die Vergabeunterlagen dahingehend ergänzt werden, dass bereits mit Angebotsabgabe eine verbindliche Herstellerbindungserklärung einzureichen ist. Diese sollte beinhalten, dass der im Angebot genannte Hersteller durch rechtsverbindliche Bestätigung erklärt, - mit dem jeweiligen Bieter zusammenzuarbeiten und	Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit gem. § 46 VgV wird bereits jetzt in den Verfahren VV1 und VV2 ein Nachweis gefordert, dass der Bieter (sofern nicht Hersteller) einen Partnerstatus bzw. eine vergleichbare Beziehung beim jeweiligen Hersteller hat, um Produkte an Endkunden zu verkaufen und Support zu tätigen. Ein weiterer gesonderter Nachweis ist nicht erforderlich. Die Nachweise sind in der Auftragsbekanntmachung unter „Ziffer 5.1.9

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
		- den Bieter im Zuschlagsfall für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung auf Basis der angebotenen Konditionen zu beliefern. Eine entsprechende Anforderung ist in vergleichbaren EU-weiten Vergabeverfahren marktüblich und gewährleistet, dass die vorgelegten Angebotspreise auf einer tatsächlich abgesicherten Geschäftsbeziehung beruhen. Ohne eine solche Absicherung besteht das Risiko, dass Angebote ohne verbindliche Einbindung des Herstellers abgegeben werden. Dies kann im Auftragsfall zu Lieferunsicherheiten, Verzögerungen sowie zu Abweichungen von der angebotenen Preisbasis führen und beeinträchtigt damit die Vertragssicherheit der Auftraggeberin. Wir bitten somit um Bestätigung, dass eine entsprechende Herstellerbindungserklärung verpflichtender Bestandteil der Angebotsabgabe ist bzw. die Unterlagen entsprechend ergänzt werden.	Eignungskriterien“ sowie in der Anlage „Kriterienkatalog Eignung“ aufgeführt. Im Verfahren VV3 ist dieser Nachweis nicht vorgesehen.
95.	Angebotsfrist	Im Zusammenhang mit der aktuellen Ausschreibungssituation bitten wir höflich um eine Verlängerung der Angebotsfrist um weitere 4 Wochen. Hintergrund ist, dass eine erhebliche Anzahl wesentlicher Bieterfragen bislang noch nicht beantwortet wurde. Dies betrifft insbesondere technisch und kalkulatorisch relevante Anforderungen zu Los 3, unter anderem hinsichtlich: Formfaktor, lüfterloser Bauweise, 24/7-Dauerbetrieb, RAM-Ausbaustufen, Betriebssystemkompatibilität, Servicekonzepten, Endmontage, Lieferkettenanforderungen	Ihrem Wunsch nach Verlängerung der Angebotsfrist wird entsprochen. Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx_Version3.pdf“

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
		sowie weiterer technischer Detailanforderungen. Die noch offenen Punkte haben unmittelbaren Einfluss auf die Auswahl geeigneter Systeme sowie auf die technische und wirtschaftliche Angebotskalkulation. Zusätzlich stellt sich die Situation am Markt aufgrund weiterhin eingeschränkter Verfügbarkeiten und globaler Lieferkettenprobleme aktuell als herausfordernd dar. Bereits die fristgerechte Bereitstellung geeigneter Testgeräte ist derzeit nur eingeschränkt planbar. Da die Angebotsfrist aktuell auf den 23.06.2026 datiert ist und wesentliche technische Rahmenbedingungen weiterhin ungeklärt sind, ist eine belastbare und vergabekonforme Angebotserstellung derzeit nur eingeschränkt möglich. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Verlängerung der Angebotsfrist um weitere 4 Wochen.	
96.	12_Rahmenvereinbarung, § 6 Vergütung Betrifft VV1 - VV3	in den Vergabeunterlagen ist vorgesehen, dass ein Ansprechpartner des Herstellers zu benennen ist, über den insbesondere Preisänderungen überprüft werden können. Vor dem Hintergrund einer ordnungsgemäßen und belastbaren Angebotswertung sowie zur Sicherstellung eines fairen und transparenten Wettbewerbs im Sinne des § 97 GWB bitten wir um Klarstellung bzw. Ergänzung: Nach unserer Erfahrung besteht die Möglichkeit, dass Bieter Herstellerkontakte lediglich benennen, ohne dass eine tatsächliche Abstimmung oder Zusicherung von Leistungen vorliegt. Dies kann zu nicht belastbaren Angeboten, Verzerrungen im Wettbewerb sowie erheblichen Risiken in der Vertragsdurchführung führen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, dass die Benennung des Herstelleransprechpartners durch eine verbindliche Bestätigung des	Siehe Antwort auf Frage 94.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
		Herstellers zu verifizieren ist, die bereits mit Angebotsabgabe vorzulegen ist. Wir sind der Auffassung, dass eine entsprechende Nachweispflicht geeignet ist, die Qualität und Vergleichbarkeit der Angebote zu erhöhen und zugleich sicherzustellen, dass ausschließlich solche Bieter am Verfahren teilnehmen, die über eine tatsächlich abgestimmte Leistungsbasis mit dem Hersteller verfügen.	
97.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.2.1.) Materialanforderungen Betrifft VV1 - VV3.	Unter Ziffer 3.1.2.1 fordern Sie u.a., dass Gehäusekunststoffe sowie die für die Verpackung der IT-Systeme verwendeten Kunststoffe frei von halogenhaltigen Polymeren sein müssen. Unser Herstellerpartner setzt im Rahmen seiner Nachhaltigkeitsstrategie anteilig recycelte Kunststoffe ein, die unter anderem aus marinen Kunststoffabfällen gewonnen werden. Der Hersteller kann zusichern, dass halogenhaltige Polymere sowie halogenhaltige Additive nicht absichtlich eingesetzt oder zugesetzt werden. Dies entspricht auch den Anforderungen der geforderten TCO-10-Zertifizierung, welche den Einsatz halogenhaltiger Flammschutzmittel, Weichmacher sowie absichtlich zugesetzter Halogene in relevanten Kunststoffbauteilen ausschließt. Aufgrund des Einsatzes von Recyclingmaterialien kann jedoch technisch nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass aus dem Recyclingstrom geringfügige Spuren halogenhaltiger Polymere vorhanden sind. Wir bitten daher um Bestätigung, dass eine entsprechende Herstellererklärung als Nachweis ausreichend ist, sofern darin bestätigt wird, dass halogenhaltige Polymere und Additive nicht absichtlich eingesetzt bzw. zugesetzt werden und die Anforderungen der geforderten TCO-10-Zertifizierung erfüllt werden.	Als Nachweis des Kriteriums 3.1.2.1. wird eine Herstellererklärung akzeptiert, sofern die entsprechenden Stoffe nicht absichtlich hinzugefügt werden. Dabei wird die Definition „nicht absichtlich hinzugefügt“ gemäß GSE-Standard zugrunde gelegt. Technisch unvermeidbare Spuren im Recyclingmaterial sind zulässig.
98.	Angebotsfrist	Zum aktuellen Zeitpunkt sind noch mehrere Bieterfragen offen, deren Beantwortung wesentlichen Einfluss auf die technische und kaufmännische Kalkulation der angebotenen Leistungen haben kann.	Ihrem Wunsch nach Verlängerung der Angebotsfrist wird entsprochen.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
		Aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Vergabeverfahrens erfordert die Angebotserstellung einen erheblichen Abstimmungs- und Prüfungsaufwand sowohl auf Seiten der Bieter als auch der beteiligten Hersteller. Insbesondere die finale Preisfindung und Preisfreigabe setzen belastbare Rahmenbedingungen voraus. Hierfür sind teilweise mehrstufige interne Genehmigungsprozesse sowie internationale Preisfreigaben auf Hersteller- bzw. Konzernebene erforderlich. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Verlängerung der Angebotsfrist um mindestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der noch ausstehenden Antworten auf die Bieterfragen, um allen Bietern eine sachgerechte Kalkulation und die Erstellung eines belastbaren Angebots zu ermöglichen. Wir bitten um entsprechende Prüfung und Bestätigung.	Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx_Version3.pdf“
99.	05_Preisblatt_VV2.xlsx	Wir möchten Sie höflich auf einen möglichen Fehler im Preisblatt_VV2 hinweisen. Unter „Position 3: Auswahloptionen im Kriterienkatalog Leistung“ werden in Zelle D45 derzeit lediglich die Positionen 3.1 bis 3.4 (D36–D39) mengenmäßig aufsummiert. Dies führt zwar nicht zu einer fehlerhaften Berechnung der Preiskennzahl 3, der Vollständigkeit halber möchten wir Sie dennoch darauf aufmerksam machen.	Vielen Dank für den Hinweis. Bitte beachten Sie die korrigierte Summenbildung (D36–D43) im Dokument „05_Preisblatt_VV2_Version2.xlsx“.
100.	Angebotsfrist	Aufgrund der zum aktuellen Zeitpunkt hohen Anzahl an noch unbeantworteten Bieterfragen, bitten wir um Verlängerung der Angebotsfrist um 14 Kalendertage. Nur so kann gewährleistet werden das Bieter übergreifend alle Teilnehmer des Verfahrens ausreichend Zeit haben, um auf mögliche Anpassungen an den Vergabeunterlagen reagieren zu können.	Ihrem Wunsch nach Verlängerung der Angebotsfrist wird entsprochen. Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx_Version3.pdf“
101.	12_Rahmenvereinbarung, § 6 Vergütung Betrifft VV1 - VV3	Wir beziehen uns auf die Regelungen zur Preisanpassung in § 6 Abs. 5 und 6 der Rahmenvereinbarung (Vergütung). Demnach erfolgt eine	Bitte beachten Sie hierzu die Ergänzungen im § 6 des Dokuments

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
		Preisanpassung auf Grundlage aktualisierter Herstellerpreislisten bzw. geeigneter Nachweise. In der Praxis gestalten Hersteller ihre Preislisten jedoch sehr unterschiedlich. Teilweise erfolgen Preisanpassungen in sehr kurzen Intervallen (z. B. monatlich), teilweise in längeren Zeiträumen (z. B. jährlich). Entsprechend unterliegen die zugrunde liegenden Basispreise einer hohen Volatilität. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, ob wir mit folgender Annahme richtig liegen: Eine erstmalige Preisanpassung ist frühestens nach einem gewissen Mindestzeitraum nach Zuschlag (z. B. 6 Monate) oder alternativ erst nach Abruf einer bestimmten Mindestmenge (z. B. 10.000 Geräte) vorgesehen bzw. zulässig und kann nicht bereits unmittelbar nach Zuschlag auf Grundlage kurzfristiger Herstellerpreisänderungen geltend gemacht werden. Hilfsweise bitten wir um Klarstellung, ob seitens der Auftraggeberin eine zeitliche oder mengenbezogene Begrenzung für die erstmalige Preisanpassung vorgesehen ist, um eine stabile Preisbasis zu Beginn der Vertragslaufzeit sicherzustellen.	„12_Rahmenvereinbarung_VVx_Versionx.pdf“.
102.	Angebotsfrist	Aufgrund des weiterhin bestehenden Abstimmungsbedarfs mit den Herstellern sowie der aktuell dynamischen Preisentwicklungen bitten wir um eine Verlängerung der Angebotsfrist bis zum 30. Juni. Die zusätzliche Zeit ermöglicht eine sorgfältige und fundierte Angebotskalkulation.	Ihrem Wunsch nach Verlängerung der Angebotsfrist wird entsprochen. Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx_Version3.pdf“
103.	01_Besondere_Bewerbungsbedingungen 3.5 Zuschlagslimitierung Betrifft VV1 - VV3	Die in Ziffer 3.5 vorgesehene Zuschlagslimitierung dient erkennbar dem Ziel, eine Konzentration der Zuschläge auf einen einzelnen Marktteilnehmer zu vermeiden und einen wirksamen Wettbewerb zwischen unterschiedlichen Anbietern sicherzustellen.	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
		Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, ob die Zuschlagslimitierung auch auf wirtschaftlich verbundene Unternehmen Anwendung findet, insbesondere auf rechtlich selbstständige, jedoch konzernangehörige Unternehmen (z. B. Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften). Nach unserem Verständnis würde eine Auslegung, die es mehreren konzernangehörigen Unternehmen ermöglicht, parallel Angebote für unterschiedliche Lose abzugeben und jeweils den Zuschlag zu erhalten, die intendierte Begrenzungswirkung der Zuschlagslimitierung faktisch unterlaufen und zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung führen. Wir gehen daher davon aus, dass wirtschaftlich verbundene Unternehmen (z. B. Konzernunternehmen, Tochter- oder Schwestergesellschaften) im Sinne der Zuschlagslimitierung als ein Bieter zu behandeln sind. Wir bitten um entsprechende Bestätigung.	
104.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.8.) Schnittstellen - USB Betrifft nur VV2.	Gemäß Ziffer 3.1.1.8 wird ein USB-C-Anschluss nach dem Standard USB 3.2 Gen 2 oder höher gefordert. Im aktuellen Marktumfeld weisen jedoch zahlreiche Tower PCs lediglich einen USB-C-Anschluss mit USB 3.2 Gen 1 auf, während höhere Übertragungsraten über zusätzliche USB-A-Schnittstellen (z. B. USB 3.2 Gen 2) bereitgestellt werden. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, ob auch solche Systeme als konform angesehen werden, bei denen der USB-C-Anschluss selbst nicht den geforderten Standard USB 3.2 Gen 2 erreicht, sofern die insgesamt geforderten Schnittstellen hinsichtlich Anzahl und Leistungsfähigkeit vollständig eingehalten werden.	Ihrem Wunsch wird entsprochen. Bitte beachten sie hierzu das geänderte Dokument „14_Kriterienkatalog_VV2_Version5.xlsx“.
105.	01_Besondere_Bewerbungsbedingungen, 3.7.7 Preisanpassungen Betrifft VV1 - VV3.	Mit Bezug auf eine frühestmöglichen Vergütungsanpassung bereits nach vier Monaten ergeben sich aus unserer Sicht Unklarheiten hinsichtlich der Kalkulierbarkeit und Planbarkeit für den Haushalt der Bedarfsträger im Rahmen dieses Vertrages.	Ihrer Bitte kann nicht entsprochen werden.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
		Insbesondere ist weder eine prozentuale Begrenzung der Preisanpassungen noch eine Begrenzung der Häufigkeit der Anpassungen vorgesehen. Darüber hinaus soll als Nachweis offenbar ausschließlich eine Mitteilung des Herstellers bzw. Lieferanten genügen, ohne dass nähere Anforderungen an die Funktion, Entscheidungsbefugnis oder Verbindlichkeit dieser Erklärung definiert sind. Ganz konkret kann ein Angebot den Zuschlag bekommen, welches bewusst den Bewertungspreis zu niedrig ansetzt, um nach kurzer Zeit deutlich höhere Preise zu verlangen. Vor diesem Hintergrund stellt sich aus unserer Sicht die Frage, inwieweit die vorgesehene Regelung geeignet ist, die haushaltsrechtlichen Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Planbarkeit angemessen zu berücksichtigen. Im Sinne eines fairen und transparenten Wettbewerbs regen wir daher an, zu prüfen, ob die Regelungen zur Preisanpassung – auch unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage – hinsichtlich Frequenz und Umfang näher konkretisiert werden können. Unser Vorschlag: Ein Preisanpassung darf nur alle 6 Monate erfolgen, beginnend mit dem Zuschlag. Eine Preisanpassung alle 6 Monate darf nur um maximal 30% des ursprünglich abgegebenen Angebotspreises erfolgen. Gehen wir Recht in der Annahme, dass sie dieser Regelung zustimmen? Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir Sie um eine andere Regelung, die dem geschilderten Sachverhalt Rechnung trägt.	Bitte beachten Sie hierzu auch die bereits erfolgten Antworten auf Bieterfragen zu den Preisanpassungen.
106.	01_Besondere_Bewerbungsbedingungen, 3.7.7 Preisanpassungen Betrifft VV1 - VV3.	Gemäß Ziffer 3.7.8 der Besonderen Bewerbungsbedingungen ist mit Angebotsabgabe die für die Kalkulation zugrunde gelegte Herstellerpreisliste vorzulegen. Diese Preisliste bildet zugleich die Basis	Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen unter § 6 Abs. 5. im Dokument „12_Rahmenvereinbarung_VVx_VersionX“.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
		für die Festlegung des prozentualen Aufschlags sowie für spätere Preisanpassungen. Vor diesem Hintergrund möchten wir um Klarstellung bitten, ob wir die Anforderung richtig verstehen, dass die eingereichte Herstellerpreisliste bei Angebotsabgabe vom Hersteller bestätigt sein muss, um ihre Verbindlichkeit und Aktualität nachzuweisen.	
107.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.8.) Schnittstellen - USB Betrifft nur VV2.	Gemäß Ihrer Beantwortung der Bieterfragen Nr. 85 und 87 werden im VV1 Systeme zugelassen, bei denen ein USB-C-Anschluss mit USB 3.2 Gen 1 vorhanden ist, sofern die geforderte Gesamtanzahl sowie die Leistungsfähigkeit der USB-Schnittstellen insgesamt erfüllt werden (z.B. mittels USB 3.2 Gen 2 USB-A Schnittstellen). Gehen wir recht in der Annahme, dass dieselbe Regelung auch im VV2 Anwendung findet?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Bitte beachten sie hierzu das geänderte Dokument „14_Kriterienkatalog_VV2_Version5.xlsx“.
108.	12_Rahmenvereinbarung Preisanpassungen Betrifft VV1 - VV3.	Rückfrage zur Beantwortung von Frage Nr. 60: Die Angabe, dass der Auftragnehmer mit einem unbestimmten Zeitraum rechnen muss, erscheint derzeit als nicht ausreichend kalkulierbar. Im Dokument „Rahmenvereinbarung“ wird ausgeführt, dass „eine Erhöhung/Senkung einen Monat nach der Ankündigung wirksam wird, sofern die geänderten Preise durch die Auftraggeberin überprüft und bestätigt wurden“. Dürfen wir daher davon ausgehen, dass die Überprüfung und Bestätigung durch die Auftraggeberin innerhalb eines Monats erfolgt?	Sofern die eingereichten Unterlagen eine abschließende Überprüfung und Bestätigung ermöglichen, ist Ihre Annahme zutreffend.
109.	12_Rahmenvereinbarung, § 6 Vergütung Betrifft VV1 - VV3.	Rückfrage zur Beantwortung von Frage Nr. 81: Dürfen wir davon ausgehen, dass eine Preisliste des Herstellers als nachvollziehbarer und vollständiger Nachweis gilt, um die Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung gemäß Ziffer (5) zu erfüllen?	Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen unter § 6 Abs. 5. im Dokument „12_Rahmenvereinbarung_VVx_VersionX“. Lediglich das Einreichen einer Preisliste des Herstellers ist nicht gleichzusetzen mit einer

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
			Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung durch den Auftraggeber.
110.	01_Besondere_Bewerbungsbedingungen, 3.7.7 Preisanpassungen Betrifft VV1 - VV3.	Rückfrage zur Beantwortung von Frage 79. Gehen wir richtig in der Annahme, dass die zur angebotenen Hardware gehörigen Garantieleistungen ebenfalls unter diese Punkte fallen, da diese marktüblich an den Gerätepreis gekoppelt sind und ein entsprechender Zusammenhang besteht?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Die enthaltenen Garantie-Leistungen für die angebotene Hardware sind bereits im Preis der Hardware enthalten. Dies gilt nicht für die zusätzlich anzubietenden Erweiterungen der Garantie-Leistungen. Siehe hierzu auch die Dokumente „14_Kriterienkatalog_Leistung_VVx_Version x“ und „05_Preisblatt_VVx“.
111.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.10.) Schnittstelle WLAN/Bluetooth Betrifft nur VV3.	Wir bieten Industrie MiniPCs, deren Gehäuse komplett aus Metall bestehen. Antennen im Gehäuse ändern die Strahlung und der Empfang insgesamt ist deutlich gemindert. Standardlösung in der Industrie ist, dass die SMA-Antennenanschlüsse fest verbaut im Gehäuse sind, die WLAN Antennen selbst außen aufgeschraubt. Ist diese Lösung zulässig?	Ja, diese Lösung ist zulässig. Die Verwendung von fest am Gehäuse verbauten SMA-Antennenanschlüssen mit extern aufschraubbaren WLAN-Antennen ist statthaft. Die erforderlichen Antennen müssen im Lieferumfang enthalten sein und dürfen die zulässige Gehäusegröße im montierten Zustand nicht unverhältnismäßig überschreiten.
112.	Bieterfragen VV3.	Auch nach Veröffentlichung der letzten Bietermitteilung sowie der Verlängerung der Angebotsfrist sind jedoch unsere Bieterfragen, sowie der weiteren Bieter, insbesondere technischer Art weiterhin unbeantwortet. Können Sie Bekanntgeben bis zu welchem Termin mit der finalen Beantwortung der Bieterfragen zu rechnen ist?	Diese Fragen werden zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
		Da es sich um Systemkritische und Konfigurationsrelevante Fragen handelt werden die Antworten entsprechend mit Vorlauf zur Angebotsabgabe benötigt auch da um eine entsprechende Teststellung gebeten wird.	
113.	Teststellung Betrifft VV1 - VV2.	Gemäß Dokument „01_Besondere_Bewerbungsbedingungen“ - Ziffer 3.9 behält sich die Auftraggeberin eine Teststellung zur Verifizierung der zugesicherten Leistungsdaten vor. Vor dem Hintergrund der Vielzahl komplexer und ausschließlich als A Kriterien ausgestalteter Anforderungen im Kriterienkatalog, deren Nachweis überwiegend auf Herstellererklärungen bzw. Eigenerklärungen beruht, besteht aus Bietersicht ein berechtigtes Interesse an einer einheitlichen und nachvollziehbaren Überprüfung dieser Angaben im praktischen Betrieb. Die geforderten Leistungs , Sicherheits , Energie und Nachhaltigkeitsparameter lassen sich teilweise nur eingeschränkt rein dokumentenbasiert verifizieren, sodass aus unserer Sicht eine praktische Validierung eine wesentliche Ergänzung zur Angebotswertung darstellt. Eine verpflichtende Teststellung würde gewährleisten, dass die Einhaltung der Mindestanforderungen unter realen Einsatzbedingungen überprüft wird, ausschließlich serienreife Produkte in die Wertung einfließen und die Vergleichbarkeit der Angebote unter Wahrung der vergaberechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz gewährleistet ist. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Bestätigung, dass die Teststellung für alle wertungsfähigen Angebote verpflichtend vorgesehen wird, anstatt lediglich im Ermessen der Auftraggeberin zu stehen. Wir bitten höflich um Bewertung des Sachverhalts.	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden. Die Regelungen im Dokument „01_Besondere_Bewerbungsbedingungen_VVx“ unter Ziffer 3.9 bleiben bestehen.
114.	Zuschlagslimitierung	Unter Bezugnahme auf Ziffer 3.5 der Besonderen Bewerbungsbedingungen bitten wir um Klarstellung hinsichtlich der	Zu Frage 1:

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
	Betrifft VV1 - VV3.	Anwendung der Zuschlagslimitierung auf gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen. Der Zweck einer Zuschlagslimitierung besteht nach unserem Verständnis darin, eine Verteilung der Leistungen auf mehrere voneinander unabhängige Marktteilnehmer sicherzustellen sowie eine Konzentration von Zuschlägen auf wirtschaftlich verbundene Einheiten zu vermeiden. Dieses Ziel könnte unterlaufen werden, wenn mehrere rechtlich selbstständige, jedoch gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen jeweils eigenständige Angebote abgeben und dadurch mehrere Lose innerhalb desselben Unternehmensverbundes bezuschlagt werden könnten. Die Regelung in Ziffer 3.5 erfasst ausdrücklich Bietergemeinschaften sowie Konstellationen von Generalunternehmern und Unterauftragnehmern. Eine ausdrückliche Regelung zur Behandlung von Konzernunternehmen bzw. sonstigen unter einheitlicher Leitung stehenden oder kontrollierten Unternehmen ist den Vergabeunterlagen jedoch nicht zu entnehmen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, Frage 1: - ob die Zuschlagslimitierung auch auf Unternehmen Anwendung findet, die gesellschaftsrechtlich miteinander verbunden sind (insbesondere Konzernunternehmen, Unternehmen unter einheitlicher Leitung oder Unternehmen mit identischen beherrschenden Gesellschaftern), Frage 2: - ob Angebote solcher Unternehmen bei der Anwendung der Zuschlagslimitierung als wirtschaftliche Einheit betrachtet und zusammengerechnet werden, Frage 3:	Die Zuschlagslimitierung findet auch auf Unternehmen Anwendung, die gesellschaftsrechtlich miteinander verbunden sind. Zu Frage 2: Gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen werden bei der Anwendung der Zuschlagslimitierung als ein Bieter behandelt. Zu Frage 3: Der Auftraggeber stellt dies durch die entsprechende Anwendung der Zuschlagslimitierung auf gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen sicher.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
		- und durch welche Maßnahmen der Auftraggeber sicherstellt, dass die mit der Zuschlagslimitierung verfolgten vergaberechtlichen Ziele nicht durch die Teilnahme mehrerer formal selbstständiger, tatsächlich jedoch wirtschaftlich verbundener Unternehmen umgangen werden können. Im Interesse der Transparenz, Gleichbehandlung aller Bieter sowie einer dem Sinn und Zweck der Zuschlagslimitierung entsprechenden Anwendung bitten wir um eine ausdrückliche Klarstellung bzw. Ergänzung der Vergabeunterlagen dahingehend, dass Zuschläge an gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen bei der Anwendung der Loslimitierung gemeinsam berücksichtigt werden.	
115.	Zuschlagslimitierung Betrifft VV1 - VV3.	Vor dem Hintergrund der in Ziffer 3.5 vorgesehenen Zuschlagslimitierung sowie der Klarstellung, dass eine Limitierung auf Herstellerebene derzeit nicht vorgesehen ist, bitten wir um Klarstellung der folgenden Konstellation: Sofern ein Hersteller seine Produkte über Systemhaus bzw. Handelspartner in das Verfahren einbringt und parallel selbst als Bieter auftritt, bitten wir um Bestätigung, dass ein zusätzlicher Zuschlag an denselben Hersteller als eigenständiger Bieter (Herstellerdirektangebot) ausgeschlossen ist, sofern Angebote dieses Herstellers bereits über Partner im Zuschlagsverfahren berücksichtigt wurden. Wir bitten um entsprechende Bestätigung.	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden. Die Zuschlagslimitierung bezieht sich ausschließlich auf die Bieter. Eine darüberhinausgehende Limitierung auf Herstellerebene ist nicht vorgesehen.
116.	Preisanpassungen Betrifft VV1 - VV3.	Im Zusammenhang mit der Prüfung und Bestätigung angekündigter Preisanpassungen bitten wir um weitere Konkretisierung der zugrunde liegenden Kriterien und des Prüfprozesses: 1. Kriterien der Plausibilitätsprüfung: Gehen wir recht in der Annahme, dass sich die Prüfung der Auftraggeberin auf die formale Vollständigkeit sowie die	Zu den Fragen 1 und 2: Bitte beachten Sie hierzu die weiterhin gültigen Antworten auf die Bieterfragen 81 und 109. Zu Frage 3:

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
		Übereinstimmung der vorgelegten Nachweise mit den gemeldeten Basispreisen beschränkt? 2. Anforderungen an Nachweise / Herstellerpreisliste: Gehen wir weiterhin recht in der Annahme, dass als geeigneter Nachweis grundsätzlich eine durch den benannten Hersteller-Ansprechpartner bestätigte und zum Zeitpunkt der Meldung gültige Herstellerpreisliste ausreichend ist, sofern diese die Preisänderung transparent und nachvollziehbar darstellt? Für den Fall, dass die Auftraggeberin im Einzelfall die vorgelegten Unterlagen als nicht ausreichend erachtet, bitten wir um Klarstellung, ob die Auftraggeberin konkret benennen wird, welche zusätzlichen Unterlagen oder Informationen benötigt werden (z. B. weitere Herstellerdokumente, Erläuterungen zur Preisentwicklung o. ä.), sodass die Auftragnehmerin diese zielgerichtet nachreichen kann. 3. Zeitlicher Rahmen der Prüfung: Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Wirksamkeit von Preisanpassungen einen Monat nach Ankündigung bitten wir um Klarstellung, ob die Auftraggeberin die Prüfung und Rückmeldung grundsätzlich innerhalb dieses Zeitraums abschließt, sofern vollständige und prüffähige Unterlagen vorliegen. Ziel dieser Nachfrage ist es, die Voraussetzungen für eine verlässliche und für alle Beteiligten planbare Umsetzung des Preisanpassungsmechanismus nachvollziehen zu können. Vor dem Hintergrund der Kalkulations- und Planbarkeitserfordernisse der Bieter bitten wir um diese Klarstellungen, da die zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung des Prüfprozesses unmittelbaren Einfluss auf die wirtschaftliche Risikobewertung der Angebote hat.	Bitte beachten Sie hierzu die weiterhin gültigen Antworten auf die Bieterfragen 108 und 109.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
117.	Anforderungen an Transport und Auslieferung Betrifft nur VV3.	Im Rahmen der Auslieferung der Arbeitsplatzcomputer wurden uns aus vergleichbaren Projekten folgende Sicherheitsanforderungen bekannt: • Verbot des Postversands • Einsatz von Transportfahrzeugen mit zusätzlichem Schließsystem • GPS-Überwachung der Transportfahrzeuge • Einsatz von stets zwei Technikern pro Einsatz • Durchführung der Leistungen ausschließlich durch sicherheitsüberprüftes Personal (SÜ) Frage: Sind diese Anforderungen auch im vorliegenden Vergabeverfahren verbindlich umzusetzen? Falls ja, bitten wir um Bestätigung sowie um Konkretisierung des geforderten Sicherheitsniveaus (z. B. Art der Sicherheitsüberprüfung, technische Mindestanforderungen an Fahrzeuge), um eine belastbare Kalkulation sicherstellen zu können.	Diese Anforderungen sind im vorliegenden Vergabeverfahren nicht umzusetzen.
118.	Anforderungen an Lagerung und Zugriffsschutz Betrifft nur VV3.	Aus vergleichbaren Einsatzszenarien ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Lagerung der Hardware, insbesondere: • Abgegrenzte Lagerbereiche • Gesonderter und kontrollierter Zugang • Videoüberwachung des Lagerbereichs Frage: Gelten auch im vorliegenden Vergabeverfahren vergleichbare Anforderungen an die Lagerhaltung der Geräte? Falls ja, bitten wir um nähere Spezifikation der sicherheitstechnischen Mindestanforderungen (z. B. Zutrittskontrollen, Überwachungsvorgaben), um die logistische Umsetzung entsprechend planen zu können.	Diese Anforderungen sind im vorliegenden Vergabeverfahren nicht umzusetzen.
119.	Kriterienkatalog_Leistung Betrifft VV1 - VV3.	Welche Leistungen sind im Rahmen der Vor-Ort-Tätigkeiten durch den Auftragnehmer konkret zu erbringen? Wir bitten insbesondere um Klarstellung, ob die Vor-Ort-Leistungen folgende Tätigkeiten umfassen: • reine Lieferung und Aufstellung der Geräte • Anschluss von Peripheriegeräten	Aufgrund der Vielzahl von Bedarfsträgern können die Unterstützungsleistungen nicht abschließend definiert werden. Die Konkretisierung der Leistung erfolgt im Einzelauftrag durch die Bedarfsträgerin in Abstimmung mit der Auftragnehmerin.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
		• Einrichtung von Druckern • Netzwerkanbindung / Integration in die bestehende Infrastruktur • Benutzeranmeldung bzw. Erstkonfiguration • Durchführung von Funktionstests • Datenmigration • Einweisung der Anwender Sofern nicht alle genannten Leistungen Bestandteil des Leistungsumfangs sind, bitten wir um eine klare Abgrenzung der erwarteten Tätigkeiten.	Eine klarere Abgrenzung der zu erwartenden Tätigkeiten ist auf der Ebene einer Rahmenvereinbarung nicht möglich.
120.	Logistik- und Austauschprozess bei Defektgeräten Betrifft VV1 - VV3.	Im Rahmen des Reparatur- bzw. Austauschprozesses bitten wir um Klarstellung der logistischen Abläufe. Frage: Ist es zulässig bzw. vorgesehen, dass die Lieferung eines Ersatzgerätes sowie die Abholung des defekten Gerätes im Rahmen eines kombinierten Logistikprozesses (z. B. durch einen Logistikdienstleister in einem Termin) erfolgt?	Das Serviceverfahren wird im Detail mit der jeweiligen Bedarfsträgerin abgestimmt und im Einzelabruf festgelegt.
121.	Umgang mit reparierten Geräten Betrifft VV1 - VV3.	Gemäß den Unterlagen werden reparierte Geräte ausschließlich als Ersatzgeräte wieder eingesetzt. Wir bitten um Bestätigung, dass reparierte Geräte nicht erneut als Neugeräte in den Umlauf gebracht werden dürfen, sondern ausschließlich im Rahmen des Austauschpools unter Berücksichtigung der definierten Einschränkungen eingesetzt werden.	Ihre Annahme ist nicht korrekt. Das Serviceverfahren wird im Detail mit der jeweiligen Bedarfsträgerin abgestimmt und im Einzelabruf festgelegt. Eine mögliche Anschlussverwendung reparierter Geräte ist mit der jeweiligen Bedarfsträgerin unter Berücksichtigung der notwendig einzuhaltenden Regeln aus der IT-Sicherheit bzw. aus dem Daten- und Geheimschutz abzustimmen.
122.	Umgang mit Massenspeichern im Reparaturprozess	Wir bitten um Klarstellung zu folgenden Punkten: • Soll das Ersatzgerät grundsätzlich ohne Massenspeicher geliefert werden?	Siehe Antwort auf Frage 121.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
	Betrifft VV1 - VV3.	• Wie ist im Falle eines defekten Massenspeichers vorzugehen, wenn dieser nicht mehr durch die Auftraggeberin entnommen werden kann? • Ist in diesem Fall eine Abwicklung der Garantie auch ohne Rückgabe des defekten Massenspeichers vorgesehen bzw. zulässig?	
123.	Preisanpassungen Rückfrage Beantwortung Frage 109. Betrifft VV1 - VV3.	Bezugnehmend auf die Beantwortung der Bieterfrage 109: „Lediglich das Einreichen einer Preisliste des Herstellers ist nicht gleichzusetzen mit einer Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung durch den Auftraggeber.“ Aus Sicht des Bieters erscheint es erforderlich, dass seitens des Auftraggebers konkret und transparent dargelegt wird, welche Unterlagen sowie Nachweise für die Durchführung einer Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung zugrunde gelegt werden. Ohne eine entsprechende Konkretisierung besteht aus unserer Sicht das Risiko, dass Anforderungen im Zusammenhang mit Preisanpassungen im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht hinreichend eindeutig, konsistent oder nachprüfbar ausgestaltet sind.	Bitte beachten Sie hierzu die weiterhin gültigen Antworten auf die Bieterfragen 81 und 109. Eine genauere Definition ist an dieser Stelle nicht möglich.
124.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.8) Schnittstellen - USB Betrifft nur VV3.	Zur Konkretisierung bitten wir Sie um Klarstellung des folgenden Kriteriums. Im aktualisierten Leistungsverzeichnis wurde unter Punkt 3.1.1.8 die Anzahl der geforderten USB-C Anschlüsse von zwei auf ein Stück reduziert. Weiterhin ist der Anwendungsfall auch für den Einsatz des Display Port Alt Mode gedacht wie unter Punkt 3.1.1.7 angegeben. Hierzu muss der USB-C Port technisch notwendig an der Rückseite genutzt werden. Im Leistungsverzeichnis ist der USB-C Port weiterhin an der Front gefordert.	Bitte beachten Sie hierzu das geänderte Dokument „14_Kriterienkatalog_Leistung_VV3_Version X.xlsx“.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
		Daher bitten wir Sie diesen technischen Umstand zu prüfen und das Leistungsverzeichnis dahingehend zu aktualisieren, dass sich der geforderte USB-C Port an der Rückseite befinden darf.	
125.	Preisanpassungen Betrifft nur VV1 - VV3.	Wir bitten um erneute Überprüfung der vorgesehenen Preisanpassungssystematik. Aus unserer Sicht bestehen weiterhin Bedenken hinsichtlich der Transparenz, Vergleichbarkeit und Wertungsfestigkeit der vorgesehenen Regelung. Der Zuschlag soll auf Grundlage des im Angebot ausgewiesenen Gesamtpreises erfolgen. Dieser Gesamtpreis basiert jedoch auf einer vom Bieter vorgelegten Herstellerpreisliste zuzüglich eines festen prozentualen Aufschlags. Gleichzeitig sieht die Rahmenvereinbarung vor, dass spätere Änderungen der Herstellerpreisliste nach Prüfung und Bestätigung der Auftraggeberin zu geänderten Vertragspreisen führen können. Damit kommt der bei Angebotsabgabe zugrunde gelegten Herstellerpreisliste eine zentrale wertungsrelevante Bedeutung zu. Die Vergabeunterlagen definieren jedoch nicht hinreichend, welche Art von Herstellerpreisliste zulässig ist, ob projektbezogene Sonderpreislisten, zeitlich befristete Aktionspreislisten oder nur allgemein gültige Herstellerpreislisten zugrunde gelegt werden dürfen und ob die gewählte Preisbasis während der Vertragslaufzeit beibehalten werden muss. Hierdurch entsteht das Risiko, dass Bieter Angebote auf unterschiedlichen, wirtschaftlich nicht vergleichbaren Preisbasen erstellen. Ein Bieter könnte eine besonders niedrige Ausgangspreisbasis zugrunde legen, hierdurch die Wertung gewinnen und spätere Preissteigerungen über eine geänderte Herstellerpreisliste geltend machen. Der im Vergabeverfahren bewertete Angebotspreis wäre damit nur eingeschränkt geeignet, die tatsächliche wirtschaftliche Belastung der Bedarfsträger über die Vertragslaufzeit abzubilden.	Zu den Punkten 1 bis 5: Sehen Sie hierzu die Regelungen des § 6 Abs. 5 - 7 im Dokument „12_Rahmenvereinbarung_VVx“. Weitere Vorgaben zur Herstellerpreisliste werden nicht vorgenommen. Zu Punkt 6: Die Überprüfung ungewöhnlich niedriger Angebotspreise erfolgt generell im Rahmen der Prüfung und Wertung aller Angebote.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
		Zudem bleibt unklar, anhand welcher objektiven Kriterien die Auftraggeberin die Plausibilität und Vollständigkeit zukünftiger Preisänderungen prüft. Die bloße Bezugnahme auf eine aktualisierte Herstellerpreisliste bzw. einen sonstigen geeigneten Nachweis konkretisiert aus unserer Sicht nicht ausreichend Art, Umfang und Voraussetzungen möglicher Preisänderungen. Vor dem Hintergrund der Anforderungen an klare, genaue und eindeutig formulierte Überprüfungsklauseln bei späteren Vertragsänderungen bitten wir daher um Konkretisierung. Wir regen daher an, die Regelung mindestens wie folgt zu präzisieren: 1. Definition, welche Herstellerpreisliste als zulässige Ausgangsbasis anerkannt wird; 2. Ausschluss oder ausdrückliche Offenlegung rein projektbezogener, aktionsbezogener oder zeitlich befristeter Sonderpreislisten, sofern diese nicht auch für spätere Abrufe verbindlich gelten; 3. Verpflichtung zur Vorlage der bei Angebotsabgabe gültigen Herstellerpreisliste einschließlich Wirksamkeitsdatum und betroffener Artikelnummern; 4. Verpflichtung zur Vorlage alter und neuer Herstellerpreisliste bei jeder Preisanpassung einschließlich konkreter Gegenüberstellung je betroffener Position; 5. Benennung der objektiven Kriterien, anhand derer Plausibilität und Vollständigkeit geprüft werden; 6. Klarstellung, dass bei ungewöhnlich niedrigen Angebotspreisen nicht nur der Gesamtpreis, sondern auch die Belastbarkeit der zugrunde gelegten Herstellerpreisliste und die Lieferfähigkeit zu den angebotenen Konditionen aufgeklärt werden.	

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
		Ohne diese Konkretisierungen besteht aus unserer Sicht das Risiko, dass die Angebote nicht auf einer einheitlichen wirtschaftlichen Grundlage vergleichbar sind und der Zuschlag auf einen Angebotspreis erfolgt, der die tatsächliche Kostenbelastung während der Rahmenvertragslaufzeit nicht hinreichend verlässlich abbildet.	
126.	Rückfrage zu Bieterfragen 18 und 19 Betrifft VV1 - VV3.	Verstehen wir Ihre Antworten zu den Fragen der lfd. 18 und 19 richtig, dass das Austauschgerät kein Speichermedium (Festplatte) beinhalten muss, da das Speichermedium (Festplatte) aus dem Defekt-Gerät beim AG verbleibt und vom AG wieder eingebaut wird? Ausnahme die Festplatte selbst ist defekt.	Das Serviceverfahren wird im Detail mit der jeweiligen Bedarfsträgerin abgestimmt und im Einzelabruf festgelegt.
127.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.8) Schnittstellen - USB Betrifft nur VV3.	Nach Prüfung der neuen Spezifikationen hinsichtlich der nun geforderten USB-Anschlusskombination sind folgende technische Rückfragen aufgekommen. Im Leistungsverzeichnis fordern Sie nun nach dem Verzicht auf einen USB-C 3.2 Gen2 Port, 4x USB 3.x Anschlüsse anstatt wie bisher 3x USB 3.x Anschlüsse. Diese Kombination ist so technisch nicht abbildbar und führt zu keiner Performanceverbesserung des Systems und auch nicht zu einer erhöhten Konnektivität so dass wir den fachlichen Anspruch an einen 4.ten USB 3.x Port nicht nachvollziehen können. Um die ursprünglich geforderte Performance des Systems bzw. des USB-C 3.2 Gen2 Ports zu erhalten empfiehlt sich insbesondere die Forderung nach einem USB-A 3.2 Gen2 Anschluss anstatt der Forderung nach einem zusätzlichem USB 3.x Port. Um die in Summe benötigten Anschlüsse zu ermöglichen bietet sich eine Erhöhung der geforderten USB 2.0 Port für Standard Peripherie an. Gehen wir daher recht in der Annahme das ein System mit folgender Anschlusskombination ebenfalls zugelassen wird?	Bitte beachten Sie hierzu das geänderte Dokument „14_Kriterienkatalog_Leistung_VV3_Version X.xlsx“.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
		USB-FRONT: 2x USB-A 3.2 Gen1 2x USB-A 2.0 USB- HINTEN: 1x USB-C 3.2 Gen2 1x USB-A 3.2 Gen2 2x USB-A 2.0 Dies wäre mit insgesamt 8 USB Ports und einer Ausstattung der neuesten USB 3.2 Gen2 Technologie sowohl auf USB-C als auch auf USB-A Basis eine Lösung die die geforderte Performance sogar übertrifft.	
128.	Rahmenvereinbarung Betrifft VV1 - VV3.	§1 und §15: Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Nachfolgemodelle zu entsprechend neuen Preisen angeboten werden können, sofern diese hinsichtlich der Funktionalität und Qualität vergleichbar sind und die vom Auftraggeber geforderten Spezifikationen erfüllen? Der Bieter geht davon aus, dass die Hersteller zu Nachfolgemodellen/neuen Modellen auch höhere Preise aufrufen könnten, die nicht jetzt schon durch den Bieter vorhersehbar/kalkulierbar sind. Der Bieter wird in einem solchen Fall dem Auftraggeber den Preis für das Nachfolgemodell rechtzeitig bekannt geben.	Nein, Ihre Annahme ist nicht korrekt. Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen in § 15 der Rahmenvereinbarung.
129.	Rahmenvereinbarung Betrifft VV1 - VV3.	§2: Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich gemäß der vorliegenden Ausschreibungsdokumente nach den EVB-IT AGB. Diese sehen vor, dass die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf die Gesamtvergütung beschränkt wird. Dies wäre angesichts des Auftragsvolumens jedoch eine sehr hohe und nicht marktübliche Haftung. Gehen wir recht in der Annahme, dass für die vorliegende Ausschreibung eine Haftungshöchstgrenze von 5 Mio. € vereinbart werden kann?	Nein, Ihre Annahme ist nicht korrekt.
130.	§ 7 Rahmenvereinbarung EVB-IT Kauf AGB	Gehen wir recht in der Annahme, dass ein Eigentumsübergang erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung erfolgt? Soweit der Anbieter nicht	Nein, Ihre Annahme ist nicht korrekt.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
	Betrifft VV1 - VV3.	Hersteller ist, kann er gegebenenfalls das Eigentum nicht vor Zahlung des Kaufpreises verschaffen.	
131.	§ 13 Rahmenvereinbarung Betrifft VV1 - VV3.	Sind vom Vertraulichkeitsgebot die folgenden vertraulichen Informationen ausgenommen: Informationen, die a) dem Auftragnehmer bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; b) bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht; c) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab unterrichten und ihm Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen?	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden. Die Regelungen in § 13 der Rahmenvereinbarung bleiben unverändert bestehen.
132.	Zum EVB-IT Kaufvertrag Betrifft VV1 - VV3.	Nr. 1: Dem Bieter als Reseller von Hardware mit vorinstallierter Betriebssystemsoftware ist es nicht möglich, die im Vertrag genannten Rechte ohne Einschränkungen einzuräumen, weil ihm der jeweilige Softwarehersteller seinerseits diese Rechte nicht einräumt. Die Vergabestelle könnte den Bieterkreis zur Förderung des Wettbewerbs erhöhen, wenn sie nicht nur dem Softwarehersteller, sondern auch Resellern die Teilnahme an der Ausschreibung ermöglichen würde, indem sie die Einbeziehung der Lizenzbedingungen des Rechteinhabers zulässt. Die in diesen Lizenzbedingungen geregelten Nutzungsrechte gelten dann vorrangig, alle übrigen Regelungen der Lizenzbedingungen des Rechteinhabers dagegen nachrangig (siehe hierzu III.1.3 der Nutzerhinweise EVB-IT Systemlieferung, S. 21 sowie IV.2.2 der Nutzerhinweise EVB-IT Systemlieferung, S. 48). a) Kann daher vereinbart werden, dass die Nutzungsrechte Regelungen des Herstellers der Betriebssystemsoftware vorrangig gelten? b) Erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass der Bieter	Ihren Wünschen kann nicht entsprochen werden. Die Ausgestaltung der Vereinbarungen über den Vertrieb von Software zwischen dem Hersteller und dem Auftragnehmer („Reseller“) liegt nicht im Einflussbereich des öffentlichen Auftraggebers. Beachten Sie hierzu die Regelung zu softwarespezifischen Lizenzbedingungen in § 3 der Rahmenvereinbarung.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
		die Nutzungsrechte Regelungen des Herstellers der Betriebssystemsoftware zusammen mit dem Angebot z.B. über einen Download-Link zur Verfügung stellt? c) Kann ferner vereinbart werden, dass sich der Auftraggeber zur Einhaltung des für die Standardsoftware geltenden End User License Agreements (EULA) / Endkundenlizenzvertrags des Herstellers der Betriebssystemsoftware verpflichtet?	
133.	Zu den EVB-IT Kauf AGB Betrifft VV1 - VV3.	Ziff. 5.3: Vertragsstrafen dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein. Nach der Rechtsprechung des BGH ist die Vereinbarung einer Vertragsstrafe in AGB unwirksam, wenn die Summe aller gleich aus welchem Rechtsgrund geltend gemachten Vertragsstrafen insgesamt mehr als 5% der tatsächlich unter dem Vertrag zu zahlenden Gesamtvergütung (netto) beträgt (BGH, Urt. v. 15.2.2024 – VII ZR 42/22; BGH Urt. v. 6.12.2012, VII ZR 133/11; BGH Urt. v. 25.9.1996 – VII ZR 276/84 –, MDR 1997, 309). Kann daher vereinbart werden, dass die Summe aller gleich aus welchem Rechtsgrund geltend gemachten Vertragsstrafen insgesamt nicht mehr als 5% der tatsächlich unter dem Vertrag zu zahlenden Gesamtvergütung (netto) betragen darf?	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden.
134.	Zu den EVB-IT Kauf AGB Betrifft VV1 - VV3.	Ziff. 7.1: Für Mängelansprüche gilt nach dieser Vorschrift eine Verjährungsfrist von 24 Monaten. Der Hersteller gewährt jedoch maximal eine Frist von höchstens einem Jahr. Eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr ist im B2B branchenüblich und entspricht der gängigen Praxis. Um ein leistungsstarkes und wirtschaftliches Angebot unterbreiten zu können, wird eine Basis benötigt, die das gesamte vertragliche Paket berücksichtigt. Gehen wir vor diesem Hintergrund Recht in der Annahme, dass eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Lieferung geregelt werden kann?	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden.
135.	Zu den EVB-IT Überlassung (Typ A) AGB Betrifft VV1 - VV3.	Ziff. 2.2: Nach dieser Vorschrift ist die Dokumentation in Deutsch zu liefern. Ist eine Dokumentation auch in englischer Sprache möglich?	Ja, dies ist möglich.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
136.	Ausschreibungsunterlagen Betrifft VV1 - VV3.	Ist der Auftraggeber bereit, eine dynamische Preisanpassungsklausel aufzunehmen, beispielsweise eine Koppelung an jeweils aktuelle Herstellerlistenpreise abzüglich eines festen Rabatts, oder an die nachgewiesenen Händlereinkaufspreise zuzüglich konstantem Uplift (sog. „Open-Book-Verfahren“)? Für den Fall, der Auftraggeber sich für die Variante 1 (Koppelung an die jeweils aktuelle Herstellerlistenpreise abzüglich eines festen Rabatts) entscheidet, ist der Auftraggeber in den Fällen: 1.) Herstellerpreisliste wird zurückgezogen bzw. abgekündigt, oder 2.) Hersteller weigert sich, die Abwicklung auf der Grundlage seiner aktuellen Preisliste vorzunehmen, bereit, eine "Fall-Back-Klausel" dahingehend aufzunehmen, dass die jeweilige Bestellung auf Basis der vom Hersteller/Lieferant angebotenen Konditionen plus angemessener Marge für den Auftragnehmer abgewickelt wird?	Es sind bereits Regelungen zur Preisanpassung in den Vergabeunterlagen vorgesehen, weitere Anpassungen werden nicht vorgenommen. Bitte beachten Sie hierzu die weiterhin gültigen Antworten auf die Bieterfragen 81, 108 und 109.
137.	Ausschreibungsunterlagen Betrifft VV1 - VV3.	In den Ausschreibungsunterlagen werden (noch) keine Lieferfristen genannt. Der Bieter geht davon aus, dass diese dann im jeweiligen Abruf festgelegt werden sollen. Wir bitten um Mitteilung, ob der Auftraggeber aufgrund der Tatsache, dass die tatsächlichen Lieferzeiten maßgeblich von Produktions- und Auslieferungszeiten der jeweiligen Hersteller/Lieferanten abhängen, bereit ist, die Lieferfristen an die jeweils dann vom Hersteller/Lieferanten bestätigten Lieferzeiten anzupassen, vorausgesetzt der Auftragnehmer weist die hersteller-/lieferantenseitig vorgegebenen Lieferzeiten nach?	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden. Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen in § 4 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung.
138.	Ausschreibungsunterlagen Betrifft VV1 - VV3.	Hersteller/Lieferanten gewähren gegenüber Händlern aktuell regelmäßig nur sehr kurze Angebotsbindefristen von 1–7 Tagen, da Einkaufspreise kurzfristigen und teils erheblichen Schwankungen unterliegen. Ist der Auftraggeber daher bereit, die Angebotsbindefrist an die vom Hersteller/Lieferanten gewährten Bindefristen anzupassen, vorausgesetzt der Auftragnehmer weist die hersteller-/lieferantenseitig vorgegebenen Angebotsbindefristen nach?	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden.
139.	Ausschreibungsunterlagen Betrifft VV1 - VV3.	Akzeptiert der Auftraggeber Teillieferungen, sofern die vollständige Lieferung aufgrund von Engpässen bei den Herstellern/Lieferanten nicht möglich ist?	Die Lieferbedingungen werden im Einzelauftrag durch die Bedarfsträgerin in

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
			Abstimmung mit der Auftragnehmerin festgelegt.
140.	Ausschreibungsunterlagen Betrifft VV1 - VV3.	Der Vertrag sieht keine Force-Majeure-Klausel vor, die auch allgemeine, branchenweite Lieferengpässe und erhebliche Preiserhöhungen bei Vorlieferanten umfasst. Ist der Auftraggeber bereit, Störungen der Lieferkette als ein Ereignis höherer Gewalt zwecks angemessener Risikoverteilung in den Vertrag aufzunehmen?	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden.
141.	Ausschreibungsunterlagen Betrifft VV1 - VV3.	Bei globalen Lieferengpässen, die wie die aktuelle IT-Hardwarekrise auf globalen Produktionsumstellungen und branchenweiten Kontingentierungen durch Hersteller/Lieferanten beruhen, liegen die tatsächlichen Lieferzeiten außerhalb der Einflussosphäre des Händlers. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung: Ist vorgesehen, dass der Auftraggeber keine Verzugsschäden geltend macht und Vertragsstrafen wegen Lieferverzugs nicht zur Anwendung kommen, sofern die Verzögerung nachweislich auf herstellerseitige, branchenweite Lieferengpässe zurückzuführen ist, die außerhalb der Einflussosphäre des Auftragnehmers liegen?	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden.
142.	Allgemein Betrifft VV1 - VV3.	Da der Auftraggeber kein Kaufmann ist, kommt § 377 HGB nicht unmittelbar zur Anwendung. § 377 HGB stellt jedoch einen fairen Ausgleich der Pflichten der Parteien hinsichtlich der Gewährleistung dar. Gehen wir vor diesem Hintergrund recht in der Annahme, dass die entsprechende Anwendung des § 377 HGB vertraglich vereinbart werden kann, gerne auch mit folgender Einschränkung zugunsten des Auftraggebers: „Es gilt § 377 mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls tunlich ist. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn der	Nein, Ihre Annahme ist nicht korrekt.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
		Auftraggeber sie innerhalb von 10 Werktagen seit Eingang der Ware mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung an den Auftragnehmer erfolgt.	
143.	Allgemein Betrifft VV1 - VV3.	In Ihren Unterlagen finden sich Begrifflichkeiten wie „zusichern“, „sichert zu“, „sicherstellen“, „stellt sicher“ oder „garantiert“. Bezüglich dieser Begrifflichkeiten ist unklar, ob hiermit eine Verpflichtung oder eine Garantie gefordert wird. Daher bitten wir um Bestätigung, dass es sich hierbei nicht um Zusicherungen bzw. Garantien handelt, deren Nichteinhaltung zu einer verschuldensunabhängigen, unbeschränkten Haftung führt.	Ihre Annahme ist zutreffend, sofern es sich nicht um die Garantieleistungen i. S. v. Ziff. 3.3 der Leistungsbeschreibung handelt.
144.	Datenschutz „19_Mustervereinbarung_zur_Auftragsverarbeitung_VVx (kurz: AVV)“ Zu Ziffer 3 Abs. 11 der AVV.	Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Klausel in § 3 Abs. 11 der AVV hins. der Home-Office Regelung wie folgt geändert werden kann: „Soweit die Daten außerhalb der Betriebsräume des Auftragsverarbeiters verarbeitet werden, sind auch in diesem Fall die Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO sicherzustellen“.	Die Entscheidung über das Vorliegen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses, über die Verwendung der Mustervereinbarung und die konkrete Ausgestaltung sowie die Festlegung von technisch-organisatorischen Maßnahmen obliegt dem Verantwortlichen der Bedarfsträgerin.
145.	Datenschutz „19_Mustervereinbarung_zur_Auftragsverarbeitung_VVx (kurz: AVV)“ Zu Ziffer 5 Abs. 1 der AVV.	Gehen wir zudem recht in der Annahme, dass der Bieter als Auftragsverarbeiter seine eigenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) zur Verfügung stellen kann, die nach Prüfung und Akzeptanz durch den Auftraggeber Bestandteil der AVV und des Anhangs (TOM) der AVV gem. Art. 28, 32 DSGVO werden?	Siehe Antwort auf Frage 144.
146.	Angebotsfrist	Aufgrund des erforderlichen Abstimmungsaufwands sowie der sorgfältigen Angebotserstellung bitten wir um Prüfung, ob eine Verlängerung der Angebotsfrist möglich ist, um ein vollständiges und qualitativ hochwertiges Angebot einreichen zu können.	Ihrem Wunsch wird entsprochen. Wir bitten die ungewöhnlich langen Antwortzeiten zu entschuldigen. Leider haben ungünstige externe Faktoren starken Einfluss auf die Bearbeitung des Verfahrens und bremsen den Antwortfluss erheblich ein.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
			Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx_Version5.pdf“
147.	Rückfrage auf Antwort zu BF Nr. 81, 109, 116, 125 Betrifft VV1-VV3.	Bezugnehmend auf die Antworten zu den Bieterfragen Nr. 81, 109, 116, 125 bestehen aus Sicht der Bieter weiterhin erhebliche Unklarheiten hinsichtlich der praktischen Anwendung der Preisanpassungsregelung. Zwar wird mehrfach auf eine Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung der vorgelegten Nachweise verwiesen, gleichzeitig wird jedoch ausdrücklich ausgeführt, dass eine genauere Definition der hierfür maßgeblichen Kriterien nicht möglich sei. Zudem bleibt offen, welche konkreten Unterlagen und Nachweise neben einer Herstellerpreisliste vorzulegen sind, damit die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Prüfung erfüllt werden. Ebenso ist weiterhin nicht erkennbar, welche Umstände oder Mängel der eingereichten Unterlagen dazu führen können, dass eine beantragte Preisanpassung nicht bestätigt wird. Vor diesem Hintergrund bitten wir um konkrete Klarstellung: 1. Welche Unterlagen und Nachweise sind im Rahmen einer Preisanpassung mindestens vorzulegen, damit die Anforderungen an die Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung erfüllt werden? 2. Nach welchen objektiven Kriterien erfolgt die Prüfung der eingereichten Unterlagen? 3. Welche konkreten Sachverhalte oder Mängel können dazu führen, dass eine beantragte Preisanpassung ganz oder teilweise abgelehnt wird? Die Beantwortung dieser Frage ist aus Sicht der Bieter von erheblicher kalkulatorischer Bedeutung. Solange Umfang, Nachweisführung und	Ihrem Wunsch nach einer Verlängerung der Angebotsfrist wird entsprochen. Wir bitten die ungewöhnlich langen Antwortzeiten zu entschuldigen. Leider haben ungünstige externe Faktoren starken Einfluss auf die Bearbeitung des Verfahrens und bremsen den Antwortfluss erheblich ein. Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx_Version5.pdf“ Zu 1) Das Einreichen der aktualisierten Herstellerpreisliste ist ausreichend. Siehe hierzu § 6 Abs. 5 im Dokument „12_Rahmenvereinbarung_VVx_Versionx“. Zu 2) Diese wird inhaltlich – wie alle in Vergabeverfahren eingereichten Dokumente – auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Ein Beispiel hierfür wäre eine Rückfrage beim Hersteller, um die Authentizität der Herstellerpreisliste sicher zu stellen. Zu 3) Bei Unklarheiten im Rahmen der Prüfung wird versucht diese in Zusammenarbeit mit dem Bieter/Vertragspartner aufzuklären. Welche

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
		Bewertungskriterien des Preisanpassungsmechanismus nicht hinreichend konkretisiert sind, ist eine belastbare Risikobewertung der vertraglichen Preisanpassungsregelung nur eingeschränkt möglich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell weiterhin volatilen Preisentwicklungen im Hardwaremarkt. Da der Bieter weder Einfluss auf Herstellerpreisänderungen noch auf deren Umfang hat, trägt er im Falle einer Ablehnung der Preisanpassung das vollständige Beschaffungs- und Preisrisiko. Dies kann dazu führen, dass die vertragsgegenständlichen Produkte nicht mehr kostendeckend beschafft werden können und im äußersten Fall eine ordnungsgemäße Lieferfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist. Da die Antwort unmittelbar kalkulationsrelevant ist und erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Ausgestaltung der Angebote haben kann, bitten wir darum, zwischen Veröffentlichung der Antwort und dem Ablauf der Angebotsfrist einen Zeitraum von mindestens 10 Kalendertagen vorzusehen, damit die Bieter die Auswirkungen der Klarstellung angemessen prüfen und in ihre Kalkulation einarbeiten können. Sofern dieser Zeitraum nicht gewährleistet werden kann, bitten wir vorsorglich um eine entsprechende Verlängerung der Angebotsfrist.	Mängel oder konkreten Sachverhalte an einer entsprechenden Liste auftreten können, ist im Vorfeld nicht abschließend definierbar.
148.	Unterstützungsleistungen Betrifft VV1 - VV3.	Im Rahmen der ausgeschriebenen Unterstützungsleistungen zur Aufstellung, Inbetriebnahme, Konfiguration, Installation und Integration der Arbeitsplatzcomputer bitten wir um Klarstellung, ob diese Leistungen ganz oder teilweise durch Nearshore-Ressourcen innerhalb der EU erbracht werden dürfen. Sofern dies zulässig ist, bitten wir um Bestätigung, ob lediglich bestimmte Tätigkeiten (z. B. Remote-Support, Konfigurations- oder Integrationsleistungen) oder sämtliche Dienstleistungen durch Nearshore-Personal erbracht werden dürfen und ob hierbei besondere Anforderungen hinsichtlich Sicherheitsüberprüfung, Datenschutz oder Leistungsort zu beachten sind.	Der Ort der Leistungserbringung sowie die Details des Serviceverfahrens wird im Einzelabruf durch die Bedarfsträger in Abstimmung mit der Auftragnehmerin festgelegt.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
149.	Leistungsbeschreibung Betrifft VV1 - VV3.	In der Leistungsbeschreibung wird gefordert, dass bei Reparaturen (z. B. Mainboard-Austausch) vorhandene Einstellungen, insbesondere WMI-Informationen, übernommen bzw. wiederhergestellt werden müssen. Wir bitten um Klarstellung, welche konkreten WMI-Daten hiervon umfasst sind. Bezieht sich die Anforderung ausschließlich auf durch den Hersteller bzw. Auftragnehmer werkseitig oder im Rahmen der Auslieferung gesetzte Informationen (z. B. Seriennummern, Asset-Informationen, BIOS-/UEFI-Parameter) oder sind auch durch den Bedarfsträger nachträglich eingetragene bzw. veränderte kundenspezifische WMI-Daten wiederherzustellen? Bitte bestätigen Sie zudem, ob die Wiederherstellungspflicht ausschließlich solcher Daten umfasst, die technisch durch den Auftragnehmer reproduzierbar sind.	Die Anforderung bezieht sich ausschließlich auf solche über WMI auslesbaren Geräteinformationen, die durch die Auftragnehmerin oder den Hersteller im Rahmen der Produktion, Konfiguration oder Auslieferung gesetzt wurden und technisch reproduzierbar sind.
150.	Kriterienkatalog Betrifft VV1 - VV3.	Bitte erläutern Sie das für Mainboards mit fest integriertem Firmware-Speicher vorgesehene Service- und Austauschverfahren, da die formulierte Anforderung technisch nicht umsetzbar erscheint.	Das Serviceverfahren wird im Detail mit der jeweiligen Bedarfsträgerin abgestimmt und im Einzelabruf festgelegt. Auf der Ebene der Rahmenvereinbarung ist eine weitere Konkretisierung nicht möglich.
151.	EVB-IT AGB Betrifft VV1 - VV3.	Die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen richtet sich nach den EVB-IT Kauf AGB, EVB-IT Dienstleistungs-AGB bzw. EVB-IT Überlassung Typ A-AGB, in deren Ziff. 9.1. bzw. Ziff.13 bzw. Ziff. 10 diese auf die Gesamtvergütung beschränkt ist. Gehen wir recht davon in der Annahme, dass die Haftung auf die Gesamtvergütung des Einzelauftrags beschränkt ist?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
152.	Auftragsverarbeitung Betrifft VV1 - VV3.	Gehen wir recht davon in der Annahme, dass die Haftung bei Verletzungen der AVV im Innenverhältnis zwischen den Vertragsparteien auf den Gesamtauftragswert beschränkt ist und nur dann greift, soweit der Verschuldensanteil der jeweiligen Vertragspartei geht und nachgewiesen ist?	Siehe Antwort auf Frage 144.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
153.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.8.) Schnittstellen - USB Betrifft nur VV3.	Frage 86 bezieht lediglich auf VV1 und VV2, daher möchten wir klarstellend fragen, ob die Anforderungen auch in VV3 erfüllt sind, wenn statt USB 2.0 Anschlüsse die abwärtskompatiblen 3.x Anschlüsse verbaut sind.	Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Bitte beachten sie hierzu das geänderte Dokument „14_Kriterienkatalog_VV3_Version6.xlsx“.
154.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.8.) Schnittstellen - USB Betrifft nur VV3.	Gemäß Kriterium 3.1.1.8 ist an der Frontseite des Geräts mindestens ein USB-Anschluss mit Standard USB 3.x gefordert. In der Praxis werden die an der Front-Seite vorhandenen USB-Schnittstellen überwiegend für Standard-Peripheriegeräte wie Tastaturen, Mäuse, Kartenleser oder Smartcard-Leser verwendet, deren Anforderungen regelmäßig bereits durch USB 2.0 vollständig erfüllt werden. Leistungsfähigere USB-3.x- oder USB-3.2-Gen2-Schnittstellen werden hingegen typischerweise auf der Rückseite bereitgestellt, um dort dauerhaft angebundene Hochgeschwindigkeitsgeräte oder ähnliches anzuschließen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Bestätigung, dass auch Systeme zulässig sind, bei denen die geforderte Anzahl an USB-3.x-Schnittstellen vollständig vorhanden ist, sich jedoch sämtliche USB-3.x-Anschlüsse auf der Geräterückseite befinden und an der Frontseite ausschließlich USB-2.0-Anschlüsse bereitgestellt werden. Die Gesamtanzahl der geforderten USB-Schnittstellen sowie sämtliche funktionalen und leistungsbezogenen Anforderungen würden hierdurch uneingeschränkt erfüllt. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass auf die Vorgabe eines USB-3.x-Anschlusses an der Frontseite verzichtet werden kann, sofern die geforderte Anzahl und Leistungsfähigkeit der USB-Schnittstellen insgesamt eingehalten wird?	Nein, Ihre Annahme ist nicht korrekt. Auf die Anforderung eines Anschlusses vom Typ A mit Standard USB 3.x (oder höher) an der Front-Seite kann nicht verzichtet werden. Die Vorgaben für die USB-Schnittstellen dienen der ergonomischen Nutzung im Büroalltag (z.B. für den schnellen Datentransfer via USB-Stick) und sind als zwingendes Mindestkriterium einzuhalten.
155.	Angebotsfrist	Aufgrund der seit Verfahrensbeginn fortlaufend veröffentlichten Bieterfragen-Antworten sowie der hieraus resultierenden	Ihrem Wunsch nach Verlängerung der Angebotsfrist wird entsprochen.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
		Auswirkungen auf die technische und kaufmännische Ausgestaltung der Angebote besteht weiterhin erheblicher Abstimmungs- und Prüfungsbedarf. Insbesondere sind noch kalkulationsrelevante Sachverhalte zu bewerten und mit Herstellern sowie gegebenenfalls Nachunternehmern abzustimmen. Des Weiteren gibt es noch offene Bieterfragen und die notwendige Abstimmung mit internen Fachbereichen sowie Herstellern wird durch die laufender Sommerferienzeit erschwert. Vor diesem Hintergrund bitten wir im Interesse eines fairen Wettbewerbs sowie zur Sicherstellung belastbarer und wirtschaftlich tragfähiger Angebote um eine weitere angemessene Verlängerung der Angebotsfrist um weitere 14 Kalendertage.	Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx_Version6.pdf“
156.	Rückfrage zu Antwort 139 Betrifft VV1 - VV3.	Wie Sie wissen, sind Sie als Auftraggeber dazu verpflichtet, die Vergabeunterlagen so eindeutig und klar zu halten, wie sie in Anbetracht des konkreten Vergabegegenstandes, dem mit ihm naturgemäß verbundenen Grad der Bestimmbarkeit und der Art sowie dem Ort dessen Einsatzes nur sein können. Es handelt sich hier nicht um ein Verhandlungsverfahren, bei dem gemeinsam zwischen Auftraggeber und Bieter der Vertrag verhandelt wird. Es muss daher vor Angebotsabgabe klar sein, welche vertraglichen Regelungen bezuschlagt werden. Daher haben Sie als AG den Vertrag soweit zu konkretisieren, wie es möglich ist. Wir erlauben uns an dieser Stelle den Hinweis, dass zu jeder Bieterfrage eine möglichst eindeutige und erschöpfende, nicht missverständliche Antwort zu formulieren ist (vgl. VK Westfalen, Beschl. v. 29.02.2016 – VK 1-5/06). Eindeutigkeit bedeutet, dass keine unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten der Leistungsbeschreibung in Betracht kommen, die den Bieter im Unklaren lassen, welche Leistung von ihm in welcher Form und unter welchen Bedingungen angeboten werden soll (daher muss der Vertrag ausgefüllt werden, vgl. oben). Wir bitten daher höflich um Klarstellung, dass der Auftraggeber im Einzelvertrag bestätigen wird, dass Teillieferungen möglich sind, soweit	Aufgrund der Vielzahl von Bedarfsträgern und deren unterschiedlichen Anforderungen der jeweiligen Einzelaufträge enthält die Rahmenvereinbarung keine generelle Regelung zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Teillieferungen. Die konkreten Lieferbedingungen, einschließlich der Frage ob Teillieferungen im Einzelfall zugelassen werden können, werden im Rahmen des jeweiligen Einzelauftrags mit der Bedarfsträgerin festgelegt. Hinweis: In Rahmenvereinbarungen ist es üblich, dass sich die Abrufe über den gesamten Zeitraum verteilen.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des Bescha
		die vollständige Lieferung aufgrund von Engpässen bei den Herstellern/Lieferanten nicht möglich ist.	
157.	Rückfrage zu Antwort 137 Betrifft VV1 - VV3.	Die Klausel haben wir gelesen. Sie ist jedoch leider intransparent und nicht konkret genug. Wie Sie wissen, sind Sie als Auftraggeber dazu verpflichtet, die Vergabeunterlagen so eindeutig und klar zu halten, wie sie in Anbetracht des konkreten Vergabegegenstandes, dem mit ihm naturgemäß verbundenen Grad der Bestimmbarkeit und der Art sowie dem Ort dessen Einsatzes nur sein können. Es handelt sich hier nicht um ein Verhandlungsverfahren, bei dem gemeinsam zwischen Auftraggeber und Bieter der Vertrag verhandelt wird. Es muss daher vor Angebotsabgabe klar sein, welche vertraglichen Regelungen bezuschlagt werden. Daher haben Sie als AG den Vertrag soweit zu konkretisieren, wie es möglich ist. Wir erlauben uns an dieser Stelle den Hinweis, dass zu jeder Bieterfrage eine möglichst eindeutige und erschöpfende, nicht missverständliche Antwort zu formulieren ist (vgl. VK Westfalen, Beschl. v. 29.02.2016 – VK 1-5/06). Eindeutigkeit bedeutet, dass keine unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten der Leistungsbeschreibung in Betracht kommen, die den Bieter im Unklaren lassen, welche Leistung von ihm in welcher Form und unter welchen Bedingungen angeboten werden soll (daher muss der Vertrag ausgefüllt werden, vgl. oben). Wir bitten daher höflich um Klarstellung, dass der Auftraggeber im Einzelvertrag nicht einseitig eine beliebige Lieferfrist festsetzen kann, sondern diese mit dem Auftragnehmer abgestimmt wird.	Die Rahmenvereinbarung enthält keine generellen Lieferfristen. Gemäß § 4 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung werden Leistungsumfang und Liefertermine im jeweiligen Einzelauftrag konkretisiert. Die Festlegung der konkreten Liefertermine erfolgt im Rahmen des jeweiligen Einzelauftrags in Abstimmung einvernehmlich zwischen der Bedarfsträgerin und der Auftragnehmerin. Auf Festlegung von generellen Lieferfristen in der Rahmenvereinbarung wurde aufgrund der angespannten Gesamtsituation im Hardware-Bereich bewusst verzichtet.
158.	Rückfrage zu Antwort 136 Betrifft VV1 - VV3.	Bitte bestätigen Sie, dass Sie als Auftraggeber die Bestätigung der Preisanpassung nicht verweigern werden, sofern der Auftragnehmer die Preisanpassung mittels Preisliste des Herstellers nachweist. Die Bieter benötigen die Gewissheit, dass der Auftraggeber die Preise bestätigt wird, um ein ausgewogenes Angebot zu kalkulieren.	Ihre Annahme ist korrekt, sofern die Regelungen in § 6 der Rahmenvereinbarung zur Preisanpassung erfüllt werden.

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
			Bitte beachten Sie hierzu die weiterhin gültigen Antworten auf die Bieterfragen 81, 108 und 109.

Hinweis 1: Für den Inhalt der Fragen ist der Fragestellende verantwortlich.

Hinweis 2: Neue Fragen und Antworten sind gelb gekennzeichnet.

Hinweis 3: Bitte prüfen Sie, ob alle Ihre Fragen vollständig und richtig in die Bieterfragen übernommen wurden. Fehlende Fragen sind der Vergabestelle unverzüglich zu melden.

Hinweis 4: Bitte beachten Sie, dass Bieterfragen zum Verfahren spätestens 8 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist übermittelt werden sollen. Spätere Anfragen können unberücksichtigt bleiben.